



► Nr. VO/2019/07572
öffentlich

Lübeck, 06.05.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Achim Selk (E-Mail: achim.selk@luebeck.de Telefon: 122-6123)

Soziale Stadt Moisling - Sachstand und Ausrichtung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.05.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.06.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
06.06.2019	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
17.06.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
20.06.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Die Hansestadt Lübeck beteiligt sich mit der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Moisling am Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“. Der Handlungsrahmen für die Maßnahmenumsetzung wurde mit dem Bürgerschaftsbeschluss zum Integrierten Entwicklungskonzept (IEK) am 25.02.2016 definiert. Der vorliegende Bericht stellt den aktuellen Sachstand der Umsetzung sowie die konzeptionelle Ausrichtung der Gesamtmaßnahme dar.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Die Umsetzung des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ wird seit Januar 2013 durch eine fachbereichsübergreifende Lenkungsgruppe begleitet und koordiniert. Stellvertretend für die Fachbereiche wirken in der Lenkungsgruppe mit:

2.500 Soziale Sicherung
3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
4.041 Fachbereichsdienste
1.160 Frauenbüro
zustimmend

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja

Nein

Eine zielgruppenspezifische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt insbesondere im Rahmen der Umsetzung von Einzelmaßnahmen.

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)

Bericht:

Seit 2016 befindet sich die Gesamtmaßnahme Moising förderrechtlich in der Durchführung. In dieser Zeit wurden das Quartiersmanagement eingerichtet, Informations- und Beteiligungsstrukturen aufgebaut und erste Einzelmaßnahmen planerisch vorbereitet. Der Schwerpunkt der investiven Einzelmaßnahmen liegt – im Sinne des Förderprogramms – in der Aufwertung von Wohnumfeld und öffentlicher Infrastruktur. Die Fördermaßnahmen stehen z. T. in Verbindung mit weiteren städtischen oder privaten Vorhaben. Hinsichtlich der Schlüsselprojekte der Einzelmaßnahmen ergeben sich vor diesem Hintergrund folgende aktuelle Sachstände und konzeptionelle Ausrichtungen (zur räumlichen Verortung siehe Anlage 1):

Handlungsfeld Öffentlicher Grün- und Freiraum

Ein großes Potenzial der Stadtteilentwicklung liegt in der Aufwertung des öffentlichen Grün- und Freiraums, insb. der dort befindlichen Spielplätze und Wegeverbindungen. Zur zielgruppenspezifischen Beteiligung wurden bereits mehrere Beteiligungsformate durchgeführt. Auf Grundlage eines übergeordneten Grünkonzepts für das gesamte Fördergebiet werden im Rahmen der „Sozialen Stadt“ drei Maßnahmenbereiche umgestaltet:

- Spiel- und Bolzplatz „Auf der Kuppe“ (Anlage 1, Nr. 1): Die Änderung dieser Erschließungsanlage ist die erste investive Einzelmaßnahme, die in Moising realisiert wird. Der Baubeginn erfolgt voraussichtlich Mitte Mai 2019, die Fertigstellung ist zum Ende des Jahres vorgesehen. Geschaffen wird ein attraktiver Spiel- und Bewegungsbereich für alle Altersgruppen, der inhaltlich einen Schwerpunktspielplatz für Jugendliche definiert. Die Umgestaltung des Spiel- und Bolzplatzes geht einher mit der Anpassung von Wegeverbindungen und der Schaffung von zusätzlichen Sitzgelegenheiten im Grünzug. Die Bausumme beträgt 740.000 €, die zu 100 % aus Städtebauförderungsmitteln (3/3) finanziert wird.

- Grünzug „Rotkäppchenweg“ & Grünbereich „Am Wilhelm-Waterstrat-Weg“ („Ententeich“): Aktuell wurden Planungsleistungen vergeben, um im Herbst des Jahres Förderanträge für zwei weitere Einzelmaßnahmen zur Umgestaltung von öffentlichem Grün- und Freiraum stellen zu können. Die Aufstellung der Entwurfsplanungen wird unter Information und Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen. Die baulichen Umsetzungen dieser Maßnahmen sind ab 2020 vorgesehen.

Im Grünzug „Rotkäppchenweg“ (Anlage 1, Nr. 2) soll – gemäß dem vorliegenden Grünkonzept – die zentrale Wegeverbindung gestärkt und in Teilen als Aktions-/Aufenthaltsräume ausgebaut werden. Weiterhin soll insbesondere der innenliegende Spielplatz verändert und bedarfsgerecht als Schwerpunktspielplatz für Kinder gestaltet werden. Die vorgesehene Bausumme beträgt 715.000 €, die grundsätzlich zu 100 % aus Städtebauförderungsmitteln (3/3) finanziert werden kann.

Der Grünbereich „Am Wilhelm-Waterstrat-Weg“ (Anlage 1, Nr. 3) soll zu einem naturnahen Spiel- und Aufenthaltsbereich aufgewertet werden. Das Gewässer („Ententeich“) soll in die Umgestaltung einbezogen werden. Die vorgesehene Bausumme beträgt 160.000 €, die grundsätzlich zu 100 % aus Städtebauförderungsmitteln (3/3) finanziert werden kann.

Maßnahmenbereich „Neue Mitte“ Moising

Die Neuordnung und Gestaltung der „Neuen Mitte“ ist die zentrale Zielsetzung der Gesamtmaßnahme Moising (Anlage 1, Nr. 4). Im IEK sind dazu bereits mehrere entsprechende Einzelmaßnahmen bzw. Kostenansätze dargestellt. Diese gehen einher mit vorgesehenen privaten baulichen Maßnahmen, insb. von der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH (Wohnungsbau/-sanierung) und der DB AG (Einrichtung des Bahnhalt punkts Moising), so dass in dem räumlichen Teilbereich eine Bündelung von (Infrastruktur-)Maßnahmen, Instrumenten und Investitionen stattfindet.

Grundlegend für die Neuordnung und die Umsetzung von Fördermaßnahmen im Rahmen der „Sozialen Stadt“ ist die Durchführung eines städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs, der voraussichtlich im Mai/Juni 2019 ausgelobt wird. Inhalte und Anforderungen des Wettbewerbs sind mit den Eigentümern bzw. Betroffenen sowie dem Fördermittelgeber abgestimmt. Nach Abschluss des Wettbewerbsverfahrens – voraussichtlich Ende des Kalenderjahres 2019 – wird für das Teilgebiet der „Neuen Mitte“ ein Rahmenplan bzw. eine Bauleitplanung aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung zu schaffen.

Übergeordnete Ziele für die „Neue Mitte“ Moising sind die Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs und der öffentlichen (sozialen) Infrastruktur, die Bereitstellung von kulturellen, öffentlichen und Dienstleistungsangeboten, die Schaffung von neuem Wohnungsbau bzw. die Anpassung des Wohnbestands sowie die Realisierung von Aufenthaltsflächen („Stadtteilplatz“) und neuen Verbindungen. Es soll ein attraktives und funktionierendes Stadtteilzentrum, das in seiner Gestaltung und Nutzung als identitätsstiftender Mittelpunkt fungieren kann, entstehen.

Als investive Fördermaßnahmen der „Sozialen Stadt“ sind in der „Neuen Mitte“ Moising vorgesehen:

- Freilegung: Die Freilegung von Grundstücken ist im Zusammenhang mit der Beseitigung städtebaulicher Missstände und der Vorbereitung nachfolgender Baumaßnahmen eine klassische Maßnahme der Stadterneuerung. Für die Freilegung, d. h. den Abriss von Gebäuden, steht gem. IEK ein Kostenansatz in Höhe von 500.000 € zur Verfügung. Freilegungsmaßnahmen können grundsätzlich zu 100 % aus Städtebauförderungsmitteln (3/3) finanziert werden.

- „Stadtteilplatz“: In der „Neuen Mitte“ soll eine öffentliche Aufenthaltsfläche („Stadtteilplatz“) realisiert werden. Ihre Lage sowie eine angemessene Größe, Gestaltung und ggf. Einfassung werden über den o. g. Wettbewerb abgeleitet. Mit dem „Stadtteilplatz“ soll ein Raum geschaffen werden, in dem sich Menschen begegnen und aufhalten können. Für die Errichtung des „Stadtteilplatzes“ steht gem. IEK ein Kostenansatz in Höhe von 1,0 Mio. € zur Verfügung. Als sog. Erschließungsanlage ist eine Realisierung zu 100 % über Städtebauförderungsmittel (3/3) grundsätzlich zuzuwendungs-fähig.

- Familienzentrum/Kindertagesstätte: Im Zuge der Neuordnung ist die Errichtung eines Familienzentrums mit Kindertagesstätte vorgesehen, die mit einer Verlagerung und Erweiterung der dort vorhandenen Einrichtung einhergeht. Ziel ist es, die Angebote an Kindertagesbetreuung und Familienbildung bedarfsgerecht anzupassen – und einen städtebaulichen Missstand zu beseitigen. In der angestrebten Konstellation unter Beteiligung des örtlichen Trägers ist die Errichtung einer sog. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung i. S. d. Städtebauförderung förderfähig, der Träger hat einen Eigenanteil von 20 % beizutragen. Es wird von einem Kostenansatz in Höhe von ca. 3,5 Mio. € ausgegangen, wovon 2,8 Mio. € grundsätzlich über Städtebauförderungsmittel (3/3) finanziert werden können.

- „Stadtteilhaus“: Im zukünftigen Stadtteilzentrum sollen öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen untergebracht werden. Der Bürgerservice („Stadtteilbüro“), die Stadtteilbibliothek und die Beratungsstelle des Jugendamtes der Hansestadt Lübeck sollen baulich-räumlich kombiniert und in einem zu errichtenden „Stadtteilhaus“ angesiedelt werden. Diese Anlaufstelle wird hinsichtlich Erreichbarkeit und Wahrnehmung von der „Neuen Mitte“ und den dortigen Nutzungen profitieren und stellt ihrerseits eine sinnvolle Nutzungskombination hinsicht-

lich der zentralörtlichen Funktion dar. Ein solches „Stadtteilhaus“ ist förderrechtlich ebenfalls als sog. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung zu betrachten und kann grundsätzlich zu 100 % aus Städtebauförderungsmitteln (3/3) finanziert werden. Es wird von einem Kostenansatz in Höhe von ca. 3,5 Mio. € ausgegangen.

In Verbindung mit den o. g. Fördermaßnahmen sind verschiedene (privat-)wirtschaftliche Investitionen in Nahversorgung, Dienstleistungen/Gewerbeflächen und Wohnungsbau vorgesehen, die allesamt zur Ausgestaltung eines Stadtteilzentrums beitragen. Die Hansestadt Lübeck wird in diesem Kontext einen bestehenden Erbbaurechtsvertrag im Einvernehmen mit dem Erbbaurechtsnehmer auflösen. Dieser Kostenansatz ist nicht förderfähig und daher über den Haushalt abzubilden. Weiterhin ist in Kooperation mit der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE in der „Neuen Mitte“ ein Neubau einer städtischen SeniorInnen-Einrichtung vorstellbar. Unabhängig vom Städtebauförderungsprogramm hat die Hansestadt Lübeck die stadträumliche bzw. verkehrliche Anbindung des Bahnhaltdepunkts herzustellen.

Die geplanten investiven Fördermaßnahmen „Errichtung Familienzentrum/Kindertagesstätte“ und „Stadtteilhaus“ sind bislang nicht im IEK dargestellt und werden die Kosten- und Finanzierungsübersicht der Gesamtmaßnahme verändern. Einzelne Kostenansätze aus dem IEK können voraussichtlich im Sinne einer „Gegenfinanzierung“ herangezogen werden, weil inhaltliche Maßnahmenverschiebungen absehbar sind. Dennoch ist von einer erforderlichen Mittelaufstockung der Gesamtmaßnahme in Höhe von ca. 6,0 Mio. € (3/3) auszugehen, von der die Hansestadt Lübeck einen Eigenanteil von ca. 1/3 leisten müsste. Die Voraussetzung dafür bzw. die entsprechende finanzielle Ordnung ist förderrechtlich über einen kommunalpolitischen Beschluss zur IEK-Anpassung einzuholen – die entsprechende Mittelzuweisung und Gegenfinanzierung würde sich auf mind. fünf Jahre erstrecken. Die Fortschreibung des IEK inkl. Zwischenevaluation hat nach Durchführung des Wettbewerbs zu erfolgen.

„Alte Schule“ und „Haus für Alle“

Eine weitere Zielsetzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist die Entwicklung einer Nutzungsperspektive für die städtischen Liegenschaften „Alte Schule“ (Anlage 1, Nr. 5) und „Haus für Alle“ unter Beteiligung von Öffentlichkeit und örtlichen Vereinen. Eine durchgeführte Bedarfsanalyse hat ergeben, dass mehrere Vereine bzw. Institutionen aus Moisling einen Bedarf an Flächen haben. Auch hat diese Untersuchung gezeigt, dass die „Alte Schule“ inkl. Turnhalle hinsichtlich ihrer baulichen Anlage, Gesamtnutzfläche und Gebäudesubstanz – trotz Sanierungsbedarf – ein großes Potenzial zur Unterbringung von sozialen, kulturellen, freizeitorientierten und öffentlichen Angeboten bzw. Einrichtungen hat. Vor diesem Hintergrund wird die Zielsetzung verfolgt, die „Alte Schule“ – unter Etablierung und räumlichen Erweiterung der vorhandenen VHS-Außenstelle – zu einer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung im Sinne eines offenen „Hauses für Vereine“ o. ä. zu entwickeln. Voraussetzungen sind, dass gemeinschaftlich nutzbare Flächen geschaffen und eine geeignete Trägerstruktur gefunden werden – außerdem sind die laufenden Nebenkosten von den Vereinen bzw. Mietern zu tragen. Für diese Maßnahmenentwicklung ist der angestoßene Abstimmungs-/Beteiligungsprozess in der Verwaltung und im Stadtteil fortzuführen, um u. a. grundlegende Fragen hinsichtlich Nutzungsausrichtung, baulicher Anpassungserfordernisse und Trägerstruktur zu klären.

Die Errichtung einer solchen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung ist grundsätzlich zuwendungsfähig und kann zu 100 % aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden. Im IEK ist ein entsprechender Kostenansatz in Höhe von 2,1 Mio. € (3/3) dargestellt, der sich evtl. verschieben könnte.

In diesem Kontext sind weitere Entwicklungen/-verlagerungen städtischer Einrichtungen vorgesehen, die in Verbindung zur geplanten Einzelmaßnahme „Alte Schule“ stehen, aber per se keine Fördertatbestände der Städtebauförderung darstellen. Das „Haus für Alle“, in dem aktuell eine Kindertagesstätte, die Jugendarbeit und die Stadtteilbibliothek untergebracht sind, weist ebenfalls einen grundsätzlichen Sanierungsbedarf auf – und ist durch eine prägnante, stadträumlich abseitige Lage gekennzeichnet.

- Die städtische Kindertagesstätte „Moislinger Berg“ wird aufgrund des dringlichen Sanierungs- und Erweiterungsbedarfes auf das Gelände der „Alten Schule“ verlagert. Dort ist eine Unterbringung in der vorhandenen Pavillonbebauung denkbar, sofern eine entsprechende Herrichtung möglich ist – andernfalls wird ein Neubau angestrebt. Die Verlagerung der Kindertagesstätte eröffnet u. a. die Chance, i. V. m. der o. g. Einzelmaßnahme eine gemeinschaftliche genutzte Hoffläche zu gestalten.
- Die städtische Jugendarbeit im „Haus für Alle“ („Freizeitzentrum Moisling“) wird mittelfristig an die Heinrich-Mann-Schule und Astrid-Lindgren-Schule verlagert, außerdem wird eine weitere Anlaufstelle außerhalb der Schule (z. B. eine ehemalige Ladenfläche) für die Arbeit mit älteren Jugendlichen benötigt.
- Die Stadtteilbibliothek wird in die „Neue Mitte“ Moisling verlagert (s. o.).

Im Ergebnis wird das „Haus für Alle“ als städtische Liegenschaft leergezogen. Eine Nutzungsperspektive für kommunale Einrichtungen ist nicht gegeben, so dass dessen Veräußerung angestrebt wird.

Quartiersmanagement

Der vorliegende Bericht zeigt auf, dass in den nächsten Jahren umfassende Investitionen getätigt und zahlreiche Fördermaßnahmen der „Sozialen Stadt“ umgesetzt werden. Das örtliche Quartiersmanagement ist in diesem Zusammenhang wesentlich mit der investitionsbegleitenden Information, Beteiligung und Öffentlichkeitsarbeit des Städtebauförderungsprogramms betraut. Aufgrund der Vielzahl an Fördermaßnahmen wird der Umfang der Tätigkeiten des bis Ende 2020 laufenden Quartiermanagements von 1.500 Std. auf 1.800 Std. erhöht.

Weiteres Verfahren

Die Planungen der dargestellten Einzelmaßnahmen werden unter Information und Beteiligung fortgeführt bzw. eingeleitet, in entsprechende Förderanträge überführt und nach Zustimmung durch den Fördermittelgeber umgesetzt. Die Zustimmungserfordernisse und üblichen Verfahren und Bedingungen des Städtebauförderungsprogramms sind zu berücksichtigen. Das IEK wird voraussichtlich ab 2020 als städtebauliche Planung der Gesamtmaßnahme fortgeschrieben.

Anlagen :

Anlage 1 – Übersicht: Gesamtmaßnahme Moisling & Einzelmaßnahmen/-bereiche

Senatorin Joanna Hagen

Anlage 1

Übersicht: Städtebauliche Gesamtmaßnahme Moisling & Einzelmaßnahmen/-bereiche



**► Nr. VO/2019/07130
öffentlich**

Lübeck, 05.02.2019

Vorlage**Verantwortliche Bereiche:
1.100 - Büro der Bürgerschaft****Bearbeitung: Inga Thedens (E-Mail: inga.thedens@luebeck.de Telefon: 122-1012)****Satzung zur Einrichtung eines Behindertenbeirats gem. § 47d GO****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.02.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.03.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Einrichtung eines Beirats für Menschen mit Behinderungen wird beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.102 Logistik, Statistik und Wahlen- zustimmend
1.160 Frauenbüro - zustimmend
1.201 Haushalt und Steuerung - zustimmend
1.300 Recht - zustimmend
2.500 Soziale Sicherung – zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
 Nein
Interessen von Kindern und Jugendlichen sind
unmittelbar nicht berührt

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

Das Leben von Menschen mit Behinderungen und ihre Entwicklungschancen unterscheiden sich erheblich von dem Leben der Menschen ohne Behinderungen. Vor allem sind es Barrieren und Umweltbedingungen oder auch gesetzliche Regelungen, die sie an der gleichberechtigten Teilhabe hindern.

Der Behindertenbeirat soll gegenüber den kommunalpolitischen Gremien sowie der Verwaltung die Interessen der Menschen mit Behinderungen vertreten und die Verwaltung sowie

die Gremien darin unterstützen, in den zu treffenden Entscheidungen auch die Belange von Menschen mit Behinderungen angemessen zu berücksichtigen.

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 29.06.2017 mit der Vorlage 2017/05111 den nachstehend aufgeführten interfraktionellen Antrag der Fraktionen SPD, BfL und GAL mit Mehrheit angenommen:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Einsetzung eines Behindertenbeirates gemäß § 47d der Gemeindeordnung umzusetzen. Die Einsetzung des Behindertenbeirates soll zum 01.01.2018 erfolgen. Die Richtlinien der Hansestadt Lübeck für die Beauftragte / den Beauftragten für Menschen mit Behinderung (Stand 21.05.2015) sind entsprechend anzupassen. Die Anzahl der Mitglieder im zukünftigen Behindertenbeirat soll bei acht Personen bleiben. §15 des Gleichstellungsgesetzes findet Berücksichtigung, der Beirat ist paritätisch zu besetzen.“

Hierzu ist eine Satzung durch die Bürgerschaft zu erlassen.

Anlagen:

Anlage 1: Satzung für den Behindertenbeirat der Hansestadt Lübeck

Bürgermeister Jan Lindenau

Satzung der Hansestadt Lübeck für den Beirat für Menschen mit Behinderungen

Gemäß § 4 und 47d Abs. 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am.....folgende Satzung erlassen:

§1

Rechte und Aufgaben des Behindertenbeirats

- (1) In der Hansestadt Lübeck wird ein Beirat für Menschen mit Behinderungen gebildet, der parteipolitisch neutral, konfessionell und verbandspolitisch ungebunden sein soll. Der Behindertenbeirat ist die Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Lübeck, die behindert im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG) vom 18.11.2008 (GVObI. Schl.-H. S. 582) i.d.F.des Änderungsgesetzes vom 22.03.2018 (GVObI. Schl.-H. S.94) sowie § 2 Sozialgesetzbuch (SGB IX) Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Stand: Zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 3 G v. 28.11.2018 | 2016) sind.
- (2) Der Behindertenbeirat vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit und gegenüber den Organen der kommunalen Selbstverwaltung (Bürgerschaft und Ausschüsse, Bürgermeisterin / Bürgermeister). Er soll insbesondere die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderung bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention und des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes fördern.
- (3) Der Behindertenbeirat berät und unterstützt die Bürgerschaft und die Ausschüsse der Hansestadt Lübeck in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen und deren Interessen betreffen.
Dies erfasst insbesondere allgemeine oder grundsätzliche Angelegenheiten aus den Bereichen
 - *der Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikationsbarrieren), d.h. der behindertengerechten Planung und Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume und öffentlichen Gebäude sowie des öffentlichen Nahverkehrs;*
 - *der praktischen Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es Menschen mit Behinderung betrifft;*
 - *der Inklusion der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen, insbesondere in Kindergärten und Schulen;*
 - *der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung, soweit Menschen mit Behinderung davon betroffen sind;*
 - *der Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung für Menschen mit Behinderung;*
 - *der Förderung und Vermittlung behindertengerechten Wohnraums;*
 - *der Gewährung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen;*
 - *der Planung und Konzeptionsentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe;*
 - *des Zugangs der Menschen mit Behinderung zu öffentlichen Informationen.*
- (4) Der Behindertenbeirat berät Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten, die zu seinen Aufgaben zählen.
- (5) Der Beirat kann in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, Anträge an die Bürgerschaft und die Ausschüsse stellen. Die / Der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr / ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

- (6) Einladungen zu allen öffentlichen Bürgerschafts- und Ausschusssitzungen einschl. Sitzungsniederschriften sind dem Beirat zu übersenden. Der Versand der Einladungen sowie der Tagesordnungen erfolgt papierlos unter Nutzung des Fachverfahrens Allris. Die Einladungen enthalten Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung. Steht eine für Menschen mit Behinderungen wichtige Angelegenheit auf der Tagesordnung, ist dem Beirat die jeweilige Vorlage über das Fachverfahren Allris zur Verfügung zu stellen.
- (7) Hinsichtlich der Beteiligung des Beirates am nichtöffentlichen Teil der Ausschusssitzungen ist zwecks Sicherstellung der Rechte des Behindertenbeirates in behindertenrelevanten Fragen ein geeignetes Verfahren anzuwenden.
- (8) Der Beirat ist von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister bei allen Planungen und Entscheidungen, die wichtige Belange von Menschen mit Behinderungen in der Hansestadt Lübeck betreffen, frühzeitig anzuhören, *dies betrifft insbesondere die unter § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten.*
- (9) Der Beirat ist von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister über alle Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, zu unterrichten. Die Unterrichtung sollte so früh und so umfassend wie möglich erfolgen, um dem Beirat eine wirksame Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates sollen, soweit rechtlich möglich und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt und Anfragen in angemessener Zeit beantwortet werden.
- (10) Einzelnen Mitgliedern des Beirates hat die Bürgermeisterin / der Bürgermeister in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren, soweit diese die Angelegenheiten des Beirates betreffen und § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung dieses zulässt.

§2

Zusammensetzung des Behindertenbeirats

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus bis zu 8 gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Die Wahlzeit des Behindertenbeirats endet fünf Jahre nach seinem erstmaligen Zusammentritt.
- (2) Der Beirat ist gem. § 15 Gleichstellungsgesetz paritätisch zu besetzen.
- (3) Die Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder der Bürgerschaft oder Mitglieder in Ausschüssen sein.

§ 3

Wahlverfahren

- (1) Die Wahl des Beirats erfolgt in einer Wahlversammlung durch die in der Hansestadt Lübeck vertretenen Selbsthilfegruppen, Verbände und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die zu diesem Zweck jeweils zwei Delegierte in die Wahlversammlung entsenden. Die zu entsendenden Delegierten müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, am Tag der Wahlversammlung ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in der Hansestadt Lübeck haben und schwerbehindert oder gleichgestellt im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S.3234) sein.
- (2) Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck bestimmt den Termin der Wahlversammlung für die Wahl eines neuen Behindertenbeirats frühestens 9 Monate und spätestens 4 Monate vor Ablauf der Wahlzeit des Behindertenbeirats.

- (3) Termin, Uhrzeit und Örtlichkeit der Wahlversammlung für die Wahl des Behindertenbeirats sind nach Maßgabe der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck in ihrer jeweiligen Fassung örtlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat spätestens acht Wochen vor dem Termin der Wahlversammlung zu erfolgen. In der Bekanntmachung werden die in der Hansestadt Lübeck vertretenen Selbsthilfegruppen, Verbände und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen dazu aufgefordert, sich binnen einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Bekanntmachung für die Wahlversammlung schriftlich oder durch persönliche Vorsprache bei anzumelden und jeweils zwei Delegierte, jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen. Die Benennung der Delegierten muss die aktuelle Anschrift und das Geburtsdatum sowie eine Erklärung enthalten, dass der/die jeweilige Delegierte die persönlichen Voraussetzungen (Schwerbehinderung oder Gleichstellung) erfüllt.
- (4) Nach Ablauf der in Absatz 3 Satz 3 genannten Frist werden die Liste der zur Wahlversammlung angemeldeten Selbsthilfegruppen, Verbände und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie zwei Listen mit jeweils den Namen der weiblichen und männlichen Delegierten bis zum Beginn der Wahlversammlung öffentlich ausgelegt. Auf Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Abs. 3 hinzuweisen.

§ 4

Wahl des Behindertenbeirates

- (1) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Beirats schriftlich in geheimer Wahl. Jeder / jede anwesende Delegierte kann bis zu 4 Stimmen abgeben, wobei jeweils max. 2 Stimmen auf den Vorschlagslisten mit weiblichen und männlichen Delegierten abgegeben werden können. Je Kandidat/in kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Delegierten können sich bei der Stimmabgabe von einer selbst gewählten Assistenz unterstützen lassen. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist. Gewählt sind die 4 weiblichen und 4 männlichen Delegierten, die in der jeweiligen Liste die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, die die gleiche Anzahl Stimmen erhalten haben, falls die noch zu besetzenden Beiratsplätze nicht ausreichen. Bei einer Stichwahl hat jeder / jede Delegierte eine Stimme. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Delegierten gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Nachrücker für den Beirat für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds.
- (2) Für die Leitung und Durchführung der Wahl des Beirats benennt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister eine/einen Wahlleiterin/Wahlleiter und eine/einen Schriftführerin/Schriftführer. WahlleiterIn und SchriftführerIn dürfen nicht für den zu wählenden Beirat kandidieren. Der/Die WahlleiterIn kann nach seinem/ihrem Ermessen WahlhelferInnen hinzuziehen.
- (3) Über die Wahl und das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen mit Ort und Zeit der Wahl, Anzahl und Namen der anwesenden Wahlberechtigten, Auswertung der Stimmen und Ergebnis.

§ 5

Vorsitz und Geschäftsgang

- (1) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/innen aus seiner Mitte; hierunter soll mindestens eine Frau, bzw. ein Mann sein. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der / die bisherige Vorsitzende seiner Tätigkeit bis zur Neuwahl des / der Vorsitzenden weiter.

- (2) Der Beirat tritt binnen sechs Wochen nach der Wahl zum ersten Mal zusammen, die Ladung erfolgt durch die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten. Die Wahl der / des Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit leitet die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident. Die / Der Vorsitzende wird von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer / seiner Obliegenheiten verpflichtet und in ihre / seine Tätigkeit eingeführt. Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt unter Leitung der / des Vorsitzenden. Scheidet die / der Vorsitzende aus, leitet die/ der stellvertretende Vorsitzende die Wahl der / des neuen Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen / Stellvertreter vertreten die Vorsitzende / den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge der bei der Wahl erzielten Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, die Form der Ladungen und die Sitzungs- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung. Existiert keine Geschäftsordnung, gelten die für den Geschäftsgang der Bürgerschaft maßgeblichen Vorschriften entsprechend.
- (4) Zuständig für die Angelegenheiten des Beirates ist Fachbereich 2 Wirtschaft und Soziales.

§ 6

Entschädigungen, Versicherungsschutz und Kosten

- (1) Die Beiratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Entschädigung für ihre Aufwendungen sind geregelt in der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck.
- (2) Für die Beiratsmitglieder besteht beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Hansestadt Lübeck versichert die Beiratsmitglieder gegen Haftpflichtansprüche aus ihrer Tätigkeit.
- (3) Die zur Deckung der Sachkosten erforderlichen Haushaltsmittel werden im im Haushalt geordnet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den

Jan Lindenau
Bürgermeister

► **Nr. VO/2019/07780**
öffentlich

Lübeck, 03.06.2019

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

AM Müller (DIE LINKE), AM Grohmann, AM Gersdorf, AM Wolter (CDU), AM Bachmann, AM Candan, AM Ulrich, AM Schaffenberg (SPD), AM Akyurt, AM Büche, AM Hönel (Bü90/Grüne), AM Voht (Freie Wähler/GAL): Änderung zu VO/2019/07130 der Satzung zur Einrichtung eines Behindertenbeirates in der Hansestadt Lübeck gemäß § 4 und 47d Abs. 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.06.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Sozialausschuss / die Bürgerschaft möge beschließen,

Paragraf 3 und 4 des Satzungsentwurfes der Verwaltung zur Einrichtung eines Behindertenbeirates in der Hansestadt Lübeck gemäß § 4 und 47d Abs. 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird wie folgt ersetzt;

§ 3 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl des Beirats erfolgt in einer Wahlversammlung durch die Anwesenden und in die Anwesenheitsliste eingetragenen Menschen mit Behinderung. Diese müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, am Tag der Wahlversammlung ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in der Hansestadt Lübeck haben und schwerbehindert oder gleichgestellt im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S.3234) sein oder eine volle Erwerbsminderungsrente beziehen.
- (2) Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck bestimmt den Termin der Wahlversammlung für die Wahl eines neuen Behindertenbeirates frühestens 9 Monate und spätestens 4 Monate vor Ablauf der Wahlzeit des Behindertenbeirats.
- (3) Termin, Uhrzeit und Örtlichkeit der Wahlversammlung für die Wahl des Behindertenbeirats sind nach Maßgabe der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck in ihrer jeweiligen Fassung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat spätestens acht Wochen vor dem Termin der Wahlversammlung zu erfolgen. In der Bekanntmachung werden die in der Hansestadt Lübeck vertretenen Menschen mit Behinderung

gen, die für einen Sitz im Beirat kandidieren möchten, dazu aufgefordert, sich binnen einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Bekanntmachung für die Wahlversammlung schriftlich oder durch persönliche Vorsprache bei anzu-melden. Die Bewerbung muss die aktuelle Anschrift und das Geburtsdatum sowie eine Erklärung enthalten, dass der/die jeweilige Bewerber die persönlichen Voraussetzungen (Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach Absatz 1) erfüllt.

- (4) Nach Ablauf der in Absatz 3 Satz 3 genannten Frist werden die Liste der Bewerberinnen und Bewerber für den Behindertenbeirat bis zum Beginn der Wahlversammlung öffentlich ausgelegt. Auf Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Abs. 3 hinzuweisen.

(5) Die zu wählenden Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung der Hansestadt Lübeck repräsentieren möglichst eine große Bandbreite an unterschiedlichen Behinderungsformen. Der Beirat soll paritätisch aus Frauen und Männern besetzt werden. Sie bestehen nach Möglichkeit aus

Betroffenen aus dem Bereich

- Geistige Behinderung,
- Körperliche und/ oder motorische Behinderung,
- Sinnesbehinderungen und
- Psychischer Behinderungen

§ 4 Wahl des Behindertenbeirates

(1) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Beirats schriftlich in geheimer Wahl. Jeder / jede Anwesende kann bis zu 4 Stimmen abgeben, wobei jeweils max. 2 Stimmen auf den Vorschlagslisten mit weiblichen und männlichen Bewerbern abgegeben werden können. Je Kandidat/in kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Anwesenden können sich bei der Stimmabgabe von einer selbst gewählten Assistenz unterstützen lassen. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist. Gewählt sind die 4 weiblichen und 4 männlichen Bewerber, die in der jeweiligen Liste die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, die die gleiche Anzahl Stimmen erhalten haben, falls die noch zu besetzenden Beiratsplätze nicht ausreichen. Bei einer Stichwahl hat jeder / jede Anwesende eine Stimme. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Nachrücker für den Beirat für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds.

(2) Für die Leitung und Durchführung der Wahl des Beirats benennt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister eine/einen Wahlleiterin/Wahlleiter und eine/einen Schriftführerin/Schriftführer. WahlleiterIn und SchriftführerIn dürfen nicht für den zu wählenden Beirat kandidieren. Der/Die WahlleiterIn kann nach seinem/ihrem Ermessen WahlhelferInnen hinzuziehen.

(3) Über die Wahl und das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen mit Ort und Zeit der Wahl, Anzahl und Namen der anwesenden Wahlberechtigten, Auswertung der Stimmen und Ergebnis.

Begründung:

Begründung: erfolgt mündlich

Anlagen :

Ausschussmitglied

► **Nr. VO/2019/07785**
öffentlich

Lübeck, 03.06.2019

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

AM Andreas Müller (DIE LINKE): Ergänzungsantrag zu VO/2019/07780: Änderung der Satzung zur Einrichtung eines Behindertenbeirates in der Hansestadt Lübeck gemäß § 4 und 47d Abs. 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.06.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Antrag wird in §3 Absatz 5 um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

- Menschen die über langjährige Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Behinderungen verfügen (Eltern, Kinder und Geschwister)

Begründung:

Dies war dem Behindertenrat in der gemeinsamen Beratung mit den sozialpolitischen Sprecher_innen sehr wichtig.

Gemeint sind:

- Eltern von behinderten Minderjährigen und Volljährigen
- volljährige Kinder behinderter Eltern
- volljährige Geschwister von behinderten Menschen

Natürlich soll hier auch die Gleichstellung, die an anderer Stelle geregelt ist, gelten.

Anlagen :

Ausschussmitglied



► Nr. VO/2019/07660
öffentlich

Lübeck, 14.05.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Karin Gorziza (E-Mail: karin.gorziza@luebeck.de Telefon: 122 - 4400)

Abschluss eines Rahmenvertrages Schleswig-Holstein nach § 131 SGB IX

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.05.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.06.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.06.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck nimmt das Ergebnis der Verhandlungen zum Abschluss eines Rahmenvertrages Schleswig-Holstein nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in der als Anlage beigefügten Fassung vom 24.04.2019 zustimmend zur Kenntnis und bevollmächtigt den Geschäftsführer des Städteverbands Schleswig-Holstein, Herrn Marc Ziertmann, zur Unterzeichnung des Rahmenvertrages im Namen der Hansestadt Lübeck.

Die Zustimmung und Bevollmächtigung erfolgt mit der Maßgabe, dass die in der Vereinbarung zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden vom 11.01.2018 zugesagte Konnexität einvernehmlich umgesetzt wird.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.201-Haushalt und Steuerung
Kenntnis genommen

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
 Nein

Ist nicht erfolgt, da der Personenkreis von der Maßnahme nicht unmittelbar betroffen ist.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: SGB IX

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (siehe Begründung)

Begründung:**Grundlagen**

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) soll mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und damit die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) umsetzen.

Eine wichtige Voraussetzung, um das deutsche Rehabilitations- und Teilhaberecht in Übereinstimmung mit der UN-BRK zu gestalten, ist, dass Teilhabeleistungen, also auch die Leistungen der Eingliederungshilfe, unabhängig von der Wohnform gewährt werden, in der Menschen mit Behinderungen leben.

Menschen mit Behinderungen, die in den bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, erhalten derzeit eine Komplexleistung, in die sowohl existenzsichernde Leistungen wie Wohnen und Ernährung (in pauschalierter Form) als auch die eigentlichen Fachleistungen der Eingliederungshilfe einfließen.

Die Leistungsgruppe „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ ist bislang im Sechsten Kapitel des SGB XII, im System der Sozialhilfe, verankert. Der Träger der Sozialhilfe erbringt nach dem Dritten bzw. Vierten Kapitel des SGB XII für diese Gruppe von Menschen auch die existenzsichernden Leistungen. Sowohl für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel, als auch für die existenzsichernden Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII ist die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit zwingende Leistungsvoraussetzung. Um also Teilhabeleistungen aus der Leistungsgruppe „Eingliederungshilfe“ erhalten zu können, ist eine „Bedürftigkeit“ erforderlich.

Mit dem 1. Januar 2020, der Umsetzung des BTHG, wird sich dies ändern. Die Leistungsgruppe „Eingliederungshilfe“ wird dann Teil des SGB IX werden und in den §§ 109-122 SGB IX n. F. genauer als bisher beschrieben. Dies ermöglicht eine Angleichung der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Möglichkeit, Einzelleistungen und Leistungskombinationen so zu erbringen, wie der individuelle Bedarf dies erfordert und zwar ganz unabhängig davon, wie und wo der Leistungsberechtigte lebt.

Die Umsetzung

Die Eingliederungshilfe konzentriert sich ab 2020 auf die reinen Fachleistungen, die Menschen auf Grund ihrer Beeinträchtigung benötigen, wie z. B. Assistenzleistungen, Leistungen zur Mobilität oder Hilfsmittel. Damit werden diese Leistungen von überwiegend einrichtungszentrierten zu personenzentrierten Leistungen ausgerichtet. Die Unterstützung der Menschen mit Behinderung orientiert sich künftig nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am notwendigen individuellen Bedarf. Die Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe wird aufgehoben. Sonderwohnformen sollen schrittweise, soweit möglich, reduziert werden

Die Leistungen zum Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft, wie beispielsweise Miete, Heizung, Lebensmittelversorgung oder Bekleidung werden wie bei Menschen ohne Behinderung durch die Sozialhilfe (SGB XII) oder durch die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) finanziert. Damit erfolgt eine Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen.

Rahmenvertragsverhandlungen

Das erste Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz) vom 22.03.2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 865-1, bestimmt in Artikel 1, Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AB-SGB IX), § 1 Abs. 1 die Kreise und kreisfreien Städte neben dem Land als Träger der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020 und damit zuständig für den Abschluss von Rahmenverträgen zur Erbringung von Leistungen nach § 131 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Der Vorstand des Städtetags hat die Geschäftsstelle des Städteverbands Schleswig-Holstein in seiner Sitzung am 04.12.2017 bevollmächtigt, auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 S. 5 AG-SGB IX die Aufgabe nach § 131 SGB IX für die kreisfreien Städte wahrzunehmen. Weiterhin hat der Vorstand festgelegt, dass die Geschäftsstelle des Städteverbands Schleswig-Holstein bei den Verhandlungen in der künftigen Verhandlungskommission SGB IX von der Vorsitzenden der AG Soziales sowie einem der Sozialdezernenten der kreisfreien Städte unterstützt wird.

Die Verhandlungsgruppe zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX besteht aus Vertretern der Leistungsträger, der Vereinigung der Leistungserbringer sowie der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen, umfasst insgesamt 25 Personen und hat seit dem 01.02.2018 bislang 17 Mal, teils ganztägig, getagt. In acht Arbeitsgruppen der Verhandlungsgruppe, in denen Vertreter/innen aus allen kreisfreien Städten mit großem Engagement und fachlichen Knowhow mitwirken, werden Einzelthemen intensiv vorberaten. Eine Rückkopplung erfolgt durchgehend in der AG Soziales der kreisfreien Städte, teilweise unter Einbeziehung der zuständigen Dezernenten der Städte.

Vorgesehen war, einen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX bis zum 31.12.2018, spätestens aber zum 31.03.2019, zu erarbeiten und zu unterzeichnen, so dass die bestehenden, auf dem „alten Recht“ basierenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen der jetzigen Sozialhilfeträger mit den Einrichtungsträgern im Jahr 2019 an das neue, ab 2020 geltende Recht angepasst werden können. Dieser Zeitplan konnte nicht eingehalten werden, so dass erst in der letzten Verhandlungsgruppensitzung am 24.04.2019 das beigefügte Vertragskonvolut für den Rahmenvertrag Schleswig-Holstein nach § 131 SGB IX innerhalb der Verhandlungsgruppe geeint wurde. Die Amtsleitungen aller kreisfreien Städte haben dem Inhalt dieser Fassung zugestimmt und auch der Vorstand des Städtetags hat in seiner Sitzung am 29.04.2019 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Der Vorstand des Städtetags nimmt das Ergebnis der Verhandlungen zum Abschluss eines Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX mit der Maßgabe zur Kenntnis, dass die in der Vereinbarung zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden vom 11.01.2018 zugesagte Konnexität einvernehmlich umgesetzt wird.

Unter dieser Bedingung empfiehlt der Vorstand den Selbstverwaltungsgremien der kreisfreien Städte, dem beigefügten Rahmenvertragsentwurf zuzustimmen.

Hinzuweisen – neben der unten aufgeführten Kostenregelung - ist explizit auf die in § 33 des Rahmenvertragsentwurfes enthaltene Regelung zur Überleitung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zum 1. Januar 2020, die sicherstellen soll, dass ein geordneter Übergang vom „alten“ zum geltenden Recht operativ durchführbar ist. Die Überleitungsvereinbarung ist längstens zum 31.12.2021 befristet. Für heilpädagogische Leistungen in Kindertagesstätten gilt abweichend eine Befristung bis zum 31.08.2023.

Nicht alle identifizierten Regelungsbereiche konnten endgültig bearbeitet bzw. geeint werden. Diese Themen (Anlage) werden in den Arbeitsgruppen ab Ende April 2019 intensiv bearbeitet und bis zum 31.12.2019 in der Verhandlungsgruppe abschließend beraten werden.

Damit der künftige Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX einschließlich seiner Überleitungsregelungen in der am 24.04.2019 verhandelten Fassung umgesetzt wird, um so insbesondere im Interesse der Menschen mit Behinderungen die gelingende Umsetzung des Systemwechsels in der Eingliederungshilfe ab 01.01.2020 zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass alle Träger der Eingliederungshilfe dem Abschluss des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX explizit zustimmen.

Finanzierung der Eingliederungshilfe

Mit dem ersten Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz) vom 22.03.2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 865-1, werden in Artikel 1, Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AB-SGB IX), § 1 Abs. 1 die Kreise und kreisfreien Städte neben dem Land als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Damit werden die Kreise und kreisfreien Städte erstmals in die Pflicht genommen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu erfüllen. Verfassungsrechtlich ergibt sich aus dieser Aufgabenübertragung ein Anspruch der Kreise und kreisfreien Städte auf Anerkennung der Konnexität nach Artikel 57 der Landesverfassung. Im 1. Teilhabestärkungsgesetz sind entsprechende Formulierungen lediglich im Begründungsteil aufgenommen worden, in der Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen vom 11. Januar 2018 wurde festgehalten:

„Das Land erkennt die Konnexität der durch das Bundesteilhabegesetz verursachten Mehrausgaben an, soweit diese über die Kostenentwicklung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII hinausgehen.“

Unabhängig von den noch nicht ermittelbaren Kosten für die Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB IX ab 2020 ist es erforderlich, den Mechanismus einer Kostenregelung zu vereinbaren, der sicherstellt, dass die kommunalen Träger künftig finanziell nicht stärker belastet werden als derzeit mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB XII. Sämtliche zusätzlichen Aufwendungen der Städte durch die Aufgabenübertragung nach dem SGB IX sind vom Land auszugleichen.

Hier besteht ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Finanzierung der Sozialhilfeausgaben nach dem SGB XII, die bis Ende 2019 auch die Ausgaben für die Eingliederungshilfe beinhalten. Nach der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe trägt das Land derzeit 79 % der (landes)weiten Ausgaben der örtlichen Sozialhilfeträger (§ 8 AG-SGB XII). Für die einzelnen Sozialhilfeträger wurden zuletzt auf Basis der jeweiligen Sozialhilfeausgaben von 2016 (unterschiedlich hohe) Budgets festgelegt, die mit 2,5% jährlich dynamisiert wurden und bis 2019 festgeschrieben sind.

Bereits im Dezember 2017 hat der Vorstand des Städtetags dem Finanzierungsvorschlag des Landes für die Sozialhilfeausgaben in den Jahren 2018 und 2019 und damit der Berücksichtigung einer um 1,2%igen geringeren Kostensteigerung als gefordert, nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass ab 2020 ein neues Finanzierungsmodell etabliert wird, das jedem Träger der Eingliederungshilfe mindestens 80% der Gesamtausgaben zuzüglich der erforderlichen Personalaufwendungen für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB IX zusichert.

Für die Finanzierung der Eingliederungshilfe gilt es nun zu beschreiben, wie sich das Verhältnis der Kosten einer fiktiven Fortführung der Eingliederungshilfeleistungen nach in Inkrafttreten des BTHG zu den realen Kosten des BTHG bemisst.

Die Gespräche zur Finanzierung der Eingliederungshilfe werden derzeit zwischen dem Staatssekretär im Sozialministerium und den Geschäftsstellen von Städteverband und Landkreistag geführt.

Anlagen:

Landesrahmenvertrag Stand 24.04.2019 (nebst Anlagen 1 – 4)

Senator Sven Schindler

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

**Rahmenvertrag Schleswig-Holstein nach § 131 SGB IX zur Erbringung von
Leistungen der Eingliederungshilfe**

Entwurf

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

Den nachfolgenden Rahmenvertrag schließen für die Seite der Träger der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein

die Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein:

- Dithmarschen
- Flensburg
- Herzogtum Lauenburg
- Kiel
- Lübeck
- Neumünster
- Nordfriesland
- Ostholstein
- Pinneberg
- Plön
- Rendsburg-Eckernförde
- Schleswig-Flensburg
- Segeberg
- Steinburg
- Stormarn

und

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

Für die Seite der Vereinigungen der Leistungserbringer in Schleswig-Holstein handeln und zeichnen

- die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
- die Arbeitsgemeinschaft Privater Heime Bundesverband e.V.,
- der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.,
- der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.

Landesstelle Schleswig-Holstein

- der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
- das Deutsche Rote Kreuz - Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
- das Diakonische Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V.,
- Landesverband der Fachkliniken Schleswig-Holstein,

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

- der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Schleswig- Holstein/Hamburg e. V.,
- das Forum Sozial e. V.

Entwurf

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

Präambel

Auf der Grundlage von § 131 Absatz 1 SGB IX schließen die Träger der Eingliederungshilfe mit den Vereinigungen der Leistungserbringer unter Mitwirkung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung nachfolgenden Landesrahmenvertrag für das Land Schleswig-Holstein.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe orientieren sich an den Zielen und Inhalten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Sie sollen dazu dienen, die Selbstbestimmung sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken und die den Menschen mit Behinderungen innewohnende Würde zu achten. Das Wunsch- und Wahlrecht schließt ein, dass unterschiedliche Leistungen der Eingliederungshilfe bei mehreren Leistungserbringern in Anspruch genommen werden können.

Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass auftretende Probleme bei der Umsetzung des Rahmenvertrages in partnerschaftlicher Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der UN-BRK, des SGB IX in der ab dem 01.01.2020 geltenden Fassung und der jeweiligen höchstrichterlichen Rechtsprechung gelöst werden. Die nachfolgenden Regelungen sind im engen Austausch mit den im Land maßgeblichen Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderung entstanden, die sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Beschlussfassung dieses Rahmenvertrags mitgewirkt haben.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

(1) Dieser Rahmenvertrag einschließlich seiner Bestandteile regelt die Grundsätze und Inhalte für die im Land Schleswig-Holstein nach dem 1. Januar 2020 geltenden Vereinbarungen nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX über Leistungen der Eingliederungshilfe.

(2) Der Rahmenvertrag ist verbindliche Grundlage für die Vereinbarungen nach § 125 SGB IX mit Leistungserbringern, soweit sie von einer der vertragsschließenden Leistungserbringervereinigung vertreten worden sind, sie diesem Vertrag beigetreten

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

sind oder dieser Vertrag in einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX in Bezug genommen wird.

(3) Er bestimmt im Einzelnen:

1. die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2 SGB IX,
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
3. die Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1 SGB IX, die Zuordnung der Kostenarten und –bestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1 SGB IX,
4. die Festlegung von Personalrichtwerten oder andere Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
5. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Prüfungen und
6. das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

(4) Der Landesrahmenvertrag besteht aus dem Vertragstext und der

1. Anlage 1 (zu § 29 Absatz 5),
2. Anlage 2 (zu § 29 Absatz 7),
3. Anlage 3 (zu § 33 Nummer 2) und
4. Anlage 4 (zu § 33 Nummer 3),

die Bestandteile dieses Vertrages sind.

§ 2 Grundlagen

(1) Grundlagen dieses Vertrages sind die Vorschriften des Teil 2 SGB IX und ergänzende landesrechtliche Regelungen in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassungen.

(2) Leistungen sind unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans nach § 121 SGB IX zu erbringen.

(3) Angemessene Wünsche der Leistungsberechtigten zur Gestaltung der Leistungen werden beachtet.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

(4) Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

§ 3 Zusammentreffen mit pflegerischen Leistungen

(1) Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf können Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung nebeneinander in Anspruch nehmen. Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts erhalten Leistungsberechtigte möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und Förderung ihrer Selbstbestimmung.

(2) Das Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe zu Leistungen der Pflegeversicherung bestimmt sich nach § 91 Absatz 3 SGB IX in Verbindung mit § 13 Absatz 3 SGB XI. Unterschieden wird in Leistungen innerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI in Verbindung des § 71 Absatz 4 XI und Leistungen außerhalb dieser Einrichtungen oder Räumlichkeiten. Näheres zur Abgrenzung regelt die Richtlinie des GKV-Spitzenverbands nach § 71 Absatz 5 SGB XI.

(3) Werden Fachleistungen in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI erbracht, umfasst die Fachleistung pflegerische Leistungen, die wegen Beeinträchtigungen des Körpers oder des Gesundheitszustandes erforderlich sind, z.B. zur Mobilität und Selbstversorgung im Sinne der pflegerischen Aufgaben für pflegebedürftige Personen. Sie kann auch die Sterbebegleitung umfassen. Entsprechende Leistungen nach dem SGB V bleiben unberührt.

(4) Häusliche Krankenpflege ist keine Leistung der Eingliederungshilfe. Die Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe innerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten kann die Übernahme einfachster Maßnahmen der Behandlungspflege umfassen, z.B. die orale Verabreichung von Medikamenten, Blutdruck messen, Blutzucker messen, Einreiben von Salben, Verabreichung von Bädern nach ärztlicher Verordnung.

(5) Umfasst die Eingliederungshilfe auch Leistungen nach Absatz 3 und 4, sind die wesentlichen Leistungsmerkmale nach § 125 Absatz 2 SGB IX auf Grundlage der Konzeption des Leistungsangebotes zu vereinbaren. Sicherzustellen ist, dass pflegerische Leistungen nach anerkanntem Stand medizinisch-pflegerischer

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

Erkenntnisse erbracht werden.

(6) Außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten stehen die Leistungen der Eingliederungshilfe gleichrangig neben den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung der oder dem Leistungsberechtigten im Bedarfsfalle zur Verfügung. Im Gesamtplanverfahren wird unter Zugrundelegung des Wunsch- und Wahlrechtes und der persönlichen Lebenssituation der oder des Leistungsberechtigten ermittelt, welche Bedarfe insgesamt mit welchen Leistungen zu decken sind. Liegt Zweckidentität der Leistungen vor, ist die konkrete Zuordnung im Einzelfall im Gesamtplanverfahren vorzunehmen. In der Gesamtplanung und bei der Leistungserbringung ist zu vermeiden, dass einheitliche Lebenszusammenhänge unsachgemäß getrennt behandelt und Bedarfe der oder des Leistungsberechtigten nicht gedeckt werden. Die Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe- und Pflegeversicherungsleistungen bzw. Leistungen der Hilfe zur Pflege ergibt sich aus den individuellen Zielen der oder des Leistungsberechtigten. Außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten sind Pflegeleistungen nach dem SGB XI zu erbringen, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Teilhabezielen der Gesamtplanung nicht besteht oder Tätigkeiten durch die Beeinträchtigungen des Körpers oder des Gesundheitszustandes ausgeglichen werden sollen. Leistungen der Eingliederungshilfe sind zu erbringen, wenn sie zur Erreichung der im Gesamtplan vereinbarten Teilhabeziele und dazu pädagogische Fachkenntnisse und Qualifikationen für Anleitung und Befähigung zur eigenständigen Alltagsbewältigung und zur selbständigen Lebensführung erforderlich sind.

(7) Leistungen der Pflege und der Hilfe zur Pflege richten sich nach Art, Inhalt, Umfang und Vergütung einschließlich Abrechnung nach den Bestimmungen des SGB XI und SGB XII.

Abschnitt 2: Leistungen der Eingliederungshilfe

§ 4 Grundsätze

(1) Der Landesrahmenvertrag sieht Regelungen zu folgenden Leistungen der Eingliederungshilfe vor, soweit Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu schließen sind:

1. Leistungen zur Sozialen Teilhabe,

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
4. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

(2) Die einzelnen Leistungen und deren Ausdifferenzierung orientieren sich am Wortlaut der §§ 102 ff. SGB IX und den dazu gehörigen Kapiteln 3 bis 6 des Teil 2 SGB IX. Die zu vereinbarenden Leistungen zur Teilhabe umfassen alle Leistungen, um die in § 4 Absatz 1 SGB IX genannten Ziele zu erreichen.

§ 5 Leistungen zur sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 des SGB IX erbracht werden. Sie sollen Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum befähigen oder sie hierbei unterstützen.

(2) Leistungen der sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung (§ 78 SGB IX)
Die Assistenzleistungen umfassen die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und bzw. oder die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung (qualifizierte Assistenz). Die qualifizierte Assistenz ist von Fachkräften zu erbringen. Darüber hinaus können Assistenzleistungen für vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten auch dann durch eine qualifizierte Assistenzkraft erbracht werden, wenn für die zu übernehmenden Handlungen eine Fachkraft erforderlich ist. Näheres regeln die Vereinbarungen.
Die Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung (§ 78 SGB Absatz 1 SGB IX) umfassen insbesondere:

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

- a. Leistungen für allgemeine Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, z.B.
- Vermittlung von Fertigkeiten bzw. Unterstützung in alltagspraktischen Bereichen wie z.B. Planung und Zubereitung von Mahlzeiten, Einkaufen, Körperhygiene, Mobilität
 - Unterstützung im Bereich des eigenen Wohnens und des Wohnumfeldes, z.B. Unterstützung bei der Reinigung und Pflege des Wohnraumes sowie der Wäsche
 - Unterstützung beim Aufbau, Erlernen und Erhalt von Selbstversorgungskompetenzen
 - Beratung und Unterstützung in finanziellen Fragen
 - Beratung und Unterstützung beim Umgang mit Institutionen
 - Unterstützung beim Umgang mit Kommunikations- und Informationsmitteln, z.B. Telefon/Handy, Computer, Internet, E-Mail
- b. Leistungen für die Gestaltung sozialer Beziehungen, z.B.
- Unterstützung, um in Kontakt mit anderen Menschen zu treten, mit ihnen Beziehungen aufzubauen und aufrecht zu erhalten, z.B. in den Bereichen Partnerschaft, Nachbarschaft oder Mitbewohner, Familie, Freunde, Bekannte, Arbeitskollegen
 - Beratung im Umgang mit Sexualität
- c. Leistungen für die persönliche Lebensplanung, z.B.
- Unterstützung bei einer selbstbestimmten Zukunftsplanung
- d. Leistungen für die Teilhabe und Partizipation am gemeinschaftlichen, kulturellen und politischen Leben, z.B.
- Beratung, Förderung und Unterstützung bei kulturellen und politischen Angeboten
 - Leistungen für die Freizeitgestaltung und sportliche Aktivitäten
 - Unterstützung bei der Entwicklung und Wahrnehmung einer selbstbestimmten Freizeitgestaltung einschließlich von Interessen und Hobbies

Die Leistungsangebote können sowohl unmittelbare Leistungsangebote wie auch Assistenzleistungen zur Nutzung von Angeboten Dritter umfassen.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

e. Assistenzleistungen im Zusammenhang mit Gesundheit und Erkrankung, z.B.

- Unterstützung bei Maßnahmen zur Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge
- Unterstützung bei der bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Leistungen der Gesundheitsvorsorge (z.B. Arzttermine)
- Koordination der Leistungen mit anderen Funktionsbereichen (wie medizinischer oder psychotherapeutischer Behandlung),

f. Assistenzleistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihre Kinder

Die Leistungen können als Elternassistenz und begleitete Elternschaft ausgestaltet werden. Die Schnittstellen zu anderen Leistungen sind in der Teilhabe- bzw. Gesamtplanung zu beachten.

- i. Unter Elternassistenz sind beispielsweise Unterstützungshandlungen für Eltern(-teile) mit körperlichen Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen zu verstehen, die diese selbstbestimmt planen und steuern, aber nur mit Unterstützung (besonderen Dienstleistungen oder Hilfsmitteln) durchführen können.
- ii. Unter begleiteter Elternschaft ist beispielsweise pädagogische Anleitung und Beratung sowie Begleitung zur Wahrnehmung ihrer Rolle als Eltern mit einer Behinderung zu verstehen, um die Grundbedürfnisse ihres Kindes wahrzunehmen und ihnen nachkommen zu können.

g. Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von ihrer konkreten Inanspruchnahme

Die Leistungen können in z.B. Form von

- Telefonischer Rufbereitschaft,
- Tag- und/oder Nachtbereitschaft oder
- Nachtwache

ausgestaltet werden.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

2. Heilpädagogische Leistungen (§ 79 SGB IX)

Heilpädagogische Leistungen werden an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Sie werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder erbracht.

Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 SGB IX umfasst sind. Sie werden in Form von heilpädagogischer Frühförderung im häuslichen Umfeld des Kindes, in einer Kindertageseinrichtung oder in anderen sozialen Bezügen des Kindes bzw. in Räumlichkeiten des Leistungserbringers erbracht. Leistungen der heilpädagogischen Frühförderung umfassen Angebote zur Entwicklungsförderung des Kindes, Angebote zur Förderung der Teilhabe in den sozialen Bezügen des Kindes, insbesondere in einer Kindertageseinrichtung und einzelfallbezogene behinderungsspezifische Beratungsangebote für Personensorgeberechtigte und Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen. Für teilstationäre Leistungsangebote in Kindertageseinrichtungen im Bestand zum Stichtag 31.12.2019 besteht ein Bestandsschutz längstens bis zum 31.12.2023. Die Weiterentwicklung und Umwandlung dieser Leistungsangebote in inklusive Betreuungsformen findet bis zu diesem Zeitpunkt statt.

3. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (§ 80 SGB IX)

Die Leistungsinhalte für die dieser Landesrahmenvertrag Regelungen vorsieht, umfassen die Leistungen des Leistungserbringers, z.B. Akquise, Qualifizierung und Begleitung von Pflegefamilien. Die vereinbarten Leistungen umfassen nicht die unmittelbaren Leistungen an die Pflegefamilie selbst.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

4. Leistungen zur Förderung der Verständigung (§ 82 SGB IX)

Diese Leistungen umfassen z.B. stützende und unterstützende Hilfen zur Kommunikation, Anleitung und Förderung zur Sprachgestaltung.

5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 81 SGB IX)

Die Leistungen werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Ausgestaltung der Leistungen erfolgt insbesondere in Fördergruppen, Schulungen oder ähnliche Maßnahmen und umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- a. Befähigung zu lebenspraktischen Handlungen
- b. Befähigung zu hauswirtschaftlichen Tätigkeiten
- c. Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben, z.B.
 - Motivation zur Teilnahme an Maßnahmen der Beschäftigung
 - Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung von Perspektiven im Bereich Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit
 - Unterstützung und Begleitung bei Praktika
 - Niedrigschwellige Beschäftigung
- d. Verbesserung von Sprache
- e. Verbesserung von Kommunikation
- f. Befähigung um sich ohne fremde Hilfe im Verkehr zu bewegen
- g. Blindentechnische Grundausbildung

6. Leistungen zur Mobilität (§ 114 Nr. 1 SGB IX)

Leistungen zur Mobilität, zu denen dieser Rahmenvertrag Regelungen vorsieht, umfassen insbesondere Leistungen zur Beförderung durch einen Beförderungsdienst, sofern die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Art und Schwere der Teilhabebeeinträchtigung nicht möglich oder zumutbar ist.

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Die beschriebenen Einzelleistungen sind als Beispiele zu verstehen.

(3) Anstelle oder unterstützend zur einzelfallspezifischen Leistungen kann die Leistungserbringung zur Verbesserung der sozialen Teilhabe am Leben in der

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

Gesellschaft im Sinne der Inklusion fallübergreifend oder fallunspezifisch erfolgen. Dies bedeutet vor allem die Kooperation und Vernetzung mit anderen Fachkräften sowie nicht-professionellen (ehrenamtlichen oder privaten) Schlüssel- bzw. Bezugspersonen der oder des Leistungsberechtigten sowie die Erschließung bestehender nachbarschaftlicher oder Netzwerk-Ressourcen im Sozialraum.

§ 6 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

(1) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit entwickeln, erhalten, verbessern oder wiederherstellen. Sie sollen auch dazu dienen, die Persönlichkeit weiterzuentwickeln und Beschäftigung zu ermöglichen und zu sichern.

(2) Der Landesrahmenvertrag trifft nähere Bestimmungen für

1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (§ 58 SGB IX) sowie
2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX).

(3) Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) umfassen:

1. die angemessene Beschäftigung im Arbeitsbereich
2. die Berufliche Bildung im Arbeitsbereich
3. die Persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit
4. die Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie
5. Beförderungsleistungen.

Werkstätten für behinderte Menschen erbringen im vereinbarten Umfang Leistungen an alle Leistungsberechtigten in ihrem Einzugsgebiet. Das Einzugsgebiet bestimmt sich an der Zumutbarkeit der Erreichbarkeit, die in der Regel bei einem längstens 45minütigen Anfahrtsweg vom Wohnort der oder des Leistungsberechtigten gegeben ist. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen auch künftig Garant für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen mit einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung sein werden. Der aus der UN-BRK hergeleitete Anspruch nicht erwerbsfähiger Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe am Arbeitsleben wird auch künftig in der Mehrzahl der Fälle nur dadurch eingelöst werden können, dass ihnen ein Platz im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Wohnumfeld garantiert

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

wird. Werkstätten für behinderte Menschen und andere Leistungsanbieter sind der personenzentrierten Leistungserbringung verpflichtet und tragen aktiv zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei. Die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben orientieren sich an individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten und ermöglichen flexible Übergänge innerhalb dieser Leistungen und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

(4) Die Leistungen werden im Verhältnis zwischen Leistungsträgern, Leistungserbringern und Leistungsberechtigten transparent, konsensorientiert und wirtschaftlich erbracht.

(5) Die Beschäftigung im Arbeitsbereich umfasst insbesondere Leistungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX sowie § 5 WVO. Sie sollen die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderung entsprechenden Beschäftigung eröffnen. Dies umfasst ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen, die sowohl der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, der Art und Schwere der Behinderung aber auch der Eignung und Neigung der Menschen mit Behinderung größtmöglich Rechnung tragen. Sie werden in der Regel erbracht:

1. in den Räumlichkeiten der Werkstatt
2. auf Außenarbeitsgruppen im Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes oder
3. in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes im Rahmen ausgelagerter Einzelarbeitsplätze.

(6) Die berufliche Bildung im Arbeitsbereich umfasst insbesondere Leistungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX sowie § 5 Absatz 3 WVO. Sie bieten die Möglichkeit zu einer kontinuierlichen Weiterqualifizierung über den Berufsbildungsbereich hinaus und beinhalten die gezielte Förderung und den Erwerb besonderer berufsqualifizierender Kompetenzen. Die Leistungen können inhaltlich arbeitsplatzgebunden oder unabhängig vom spezifischen Beschäftigungsplatz erbracht werden (z. B. Qualifizierungskurse, Kurse zum Erwerb von bestimmten Berechtigungsscheinen). Sie umfassen unter anderem die Möglichkeit der Weiterqualifizierung über harmonisierte Bildungsrahmenpläne, die sich an anerkannten Berufsausbildungen orientieren.

(7) Die persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit umfasst insbesondere Leistungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX sowie § 5 Absatz 3 WVO. Sie verfolgen im Rahmen arbeitsbegleitender Maßnahmen das Ziel, die

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

Leistungsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten oder zu erhöhen, und die Persönlichkeit weiter zu entwickeln. Aus den Zielvorgaben und Intentionen der Angebote muss der klare Bezug zur Teilhabe am Arbeitsleben hervorgehen.

(8) Die Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt umfasst Leistungen zur Förderung des Übergangs nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX sowie § 5 Absatz 4 WVO und ggf. die individuellen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Leistungsträger und Leistungserbringer. Dies beinhaltet vor allem besondere Förderangebote, die Anfertigung und Umsetzung individueller Förderpläne sowie Möglichkeiten zur Erprobung von Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Form von Praktika und ausgelagerten Arbeitsplätzen. Grundlegendes Element des Angebots ist eine kontinuierliche Förderung und Hinführung Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

(9) Beförderungsleistungen nach Absatz 3 Nr. 5 umfassen die Beförderungsangebote nach § 8 Absatz 4 WVO. Sie dienen dazu, eine entsprechende Beförderung zum Bildungs- bzw. Beschäftigungsort oder zwischen verschiedenen Bildungs- und Beschäftigungsorten zu ermöglichen.

(10) Leistungen nach Absatz 4 Satz 4 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 8 werden gemeinsam erbracht, Leistungen nach Absatz 5 und 6 in der Regel gemeinsam erbracht.

(11) Leistungen im Arbeitsbereich bei anderen Leistungsanbietern umfassen Leistungen nach den Absätzen 3 bis 8. Sie können auch auf Teile dieser Leistungen beschränkt werden.

(12) Sofern im Gesamtplan vereinbart, können Leistungen nach den Absätzen 3 bis 8 auch in Teilzeit erbracht werden.

(13) Unmittelbar verantwortlicher Leistungsanbieter ist derjenige, der für die Beschäftigung im Arbeitsbereich zuständig ist.

(14) Werkstatträte und Frauenbeauftragte sowie die entsprechenden Gremienarbeiten sollen auskömmlich finanziert sein. Die Refinanzierung erfolgt über einen ausgewiesenen Zuschlag zur Vergütung der WfbM. Die Verwendung der Mittel für Werkstattrat und Frauenbeauftragte ist gesondert auszuweisen und gegenüber Werkstattrat und Frauenbeauftragter transparent darzustellen.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

§ 7 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen Hilfen zur Schulbildung insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu.

(2) Hilfen zur Schulbildung schließen Leistungen zur Unterstützung offener schulischer Ganztagsangebote ein, sofern diese an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen. Sie umfassen heilpädagogische oder sonstige Maßnahmen, wenn diese erforderlich und geeignet sind, den Leistungsberechtigten den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(3) Nach § 112 Absatz 4 SGB IX können die Leistungen gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht werden.

(4) Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen des Schulbetriebs in enger Kooperation und Absprache mit den weiteren pädagogischen oder sonstigen Unterstützungsangeboten in der Schule (z.B. Schulsozialarbeit, Sonderpädagogik, Schulische Assistenz).

§ 8 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Zur medizinischen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um

1. Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhindern sowie den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen zu verhüten oder laufende Sozialleistungen zu mindern.

Abschnitt 3: Leistungen der Eingliederungshilfe für Kosten der Unterkunft

§ 9 Leistungen für Kosten der Unterkunft nach § 42 a Absatz 6 SGB XII

(1) Reichen die SGB XII-Leistungen für die Leistungsberechtigten nicht aus, die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen beim Leistungserbringer zu decken, werden die nicht gedeckten Kosten für die Unterkunft von den zu

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

vereinbarenden Leistungen der Eingliederungshilfe umfasst, wenn die Voraussetzungen des § 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII vorliegen.

(2) Die Abgrenzung der Investitionen für Wohnen von denen für Fachleistungen bestimmt sich nach der individuell ermittelten Flächenaufteilung (Wohnflächen, Fachleistungsflächen und Mischflächen). Die Zuordnung der Kosten für Investitionen folgt der ermittelten Flächenaufteilung. Für die Kalkulation der Kosten gelten Nr. 3.4 bis 3.4.19 der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein (AVV) nach § 1 Absatz 3 Buchstabe b) des Landesrahmenvertrags nach § 79 SGB XII vom 12. November 2012 in der bis 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend fort. Unberührt bleibt § 21.

Abschnitt 4: Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

§ 10 Qualität

(1) Die Qualität der Leistungen wird durch die Eigenschaften und Merkmale einer sozialen Dienstleistung bestimmt, die erfüllt sein müssen, um einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen.

(2) Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Die Beschreibung der Qualität der Leistungen muss die Aspekte

1. Leitbild und Konzeption der Einrichtung, einschließlich eines Konzeptes zu Gewalt- und Missbrauchsprävention,
2. Berücksichtigung der Wünsche der Leistungsberechtigten,
3. Anforderungen an den Dienstleistungsprozess (z. B. fachübergreifende Teamarbeit, bedarfsgerechte Dienstplangestaltung, prozessbegleitende Beratung, Mobilisierung, Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale),
4. personelle, räumliche und sächliche Rahmenbedingungen (z.B. Standort, Größe der Einrichtung, baulicher Standard) und
5. fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer Fortbildung

enthalten.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

(3) Die Strukturqualität definiert die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung einer Einrichtung, den Standort und ihre Vernetzung im regionalen Hilfesystem.

(4) Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung und umschreibt die Ausführung einer Leistung, die sich fortlaufend an den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten und den strukturellen Gegebenheiten orientieren muss.

(5) Die Ergebnisqualität beurteilt sich nach allen erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Leistungsberechtigten. Insbesondere sind die individuell angestrebten Ziele einzelner Leistungsberechtigter und der Gesamtheit der Leistungsberechtigten mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind auch Befinden und Zufriedenheit der Leistungsberechtigten zu beschreiben. Die Ergebnisqualität ist zwischen der die Leistung erbringenden Einrichtung und den Leistungsberechtigten, sonstigen Vertretungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

§ 11 Wirtschaftlichkeit

(1) Eine Leistung ist wirtschaftlich, wenn sie mit dem auf das für die Zielerreichung notwendige Maß beschränkten Einsatz personeller und sächlicher Mittel vereinbart und erbracht wird.

(2) Da Vereinbarungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen müssen und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten dürfen, sind Leistungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wirtschaftlich.

§ 12 Wirksamkeit

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine Entwicklung von einheitlichen Maßstäben für die Wirksamkeit von Leistungen weiterer Untersuchungen bedarf. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, den Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, um die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Die aufgrund der Regelungen dieses Rahmenvertrages vereinbarten und erbrachten Leistungen sollen

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

vor diesem Hintergrund hinsichtlich ihrer Wirksamkeit vorrangig an diesen Grundsätzen und im Interesse der Leistungsberechtigten beurteilt werden.

Abschnitt 5: Vereinbarungen

§ 13 Grundsätze für Vereinbarungen

(1) Die Vereinbarung für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe setzt sich zusammen aus einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung. Über die Inhalte der Leistungsvereinbarung ist zunächst Einvernehmen herzustellen. Im Anschluss ist die Vergütung zu verhandeln.

(2) Die Laufzeit wird zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Die Leistungs- und die Vergütungsvereinbarung können abweichende Laufzeiten haben. Die Vergütungsvereinbarung kann nicht länger als die Leistungsvereinbarung gelten.

(3) Die Leistungsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vereinbarungszeitraums schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vereinbarungszeitraum um jeweils ein Jahr, längstens bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von 5 Jahren.

(4) Die Vereinbarung ist zwischen dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und dem Träger des Leistungserbringers oder eines von ihm bevollmächtigten Verbandes abzuschließen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Träger Leistungen an Orten erbringt, für die verschiedene Träger der Eingliederungshilfe zuständig sind. In diesem Fall sind mit den jeweiligen örtlich zuständigen Leistungsträgern einzelne Vereinbarungen abzuschließen. Die Vereinbarung bindet alle übrigen Leistungsträger.

(5) Der Leistungserbringer legt folgende Informationen gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe für die Zwecke der Vereinbarung offen:

1. Name, Sitz, Anschrift und Rechtsform des Leistungserbringers
2. Leitbild des Leistungserbringers
3. Name und Funktion der Geschäftsverantwortlichen (z.B. Geschäftsführung, Vorstand) und
4. die Information, ob ein Betriebsrat bzw. eine gewählte Mitarbeitervertretung vorhanden ist sowie welcher Tarifvertrag angewendet wird.

Unterabschnitt 5.1: Leistungsvereinbarungen

§ 14 Inhalt der Leistungsvereinbarung

(1) In der Leistungsvereinbarung sind Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe zu regeln. Dies geschieht mindestens durch die Festlegung der wesentlichen Leistungsmerkmale der zu vereinbarenden Leistungen. Die Leistungsvereinbarung muss alle für die Feststellung der Vergütung erforderlichen Angaben enthalten.

(2) Als wesentliche Leistungsmerkmale sind in die Leistungsvereinbarung aufzunehmen:

1. der zu betreuende Personenkreis,
2. die erforderliche sächliche Ausstattung,
3. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
4. Festlegung der personellen Ausstattung und die Qualifikation des Personals,
5. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers und
6. im Falle gemeinsamer Leistungserbringung die dafür erforderlichen Strukturen.

§ 15 Zu betreuender Personenkreis

Der zu betreuende Personenkreis ist auf der Grundlage der Lebenslage der Leistungsberechtigten und aufgrund von Teilhabebedarfen sowie hierzu möglicher Ziele der Leistungsberechtigten zu beschreiben.

§ 16 Sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen

(1) In die Vereinbarung sind die sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen aufzunehmen:

1. die für die Leistungen bereitzustellenden betriebsnotwendigen Anlagen wie Grundstücke und Gebäude,
2. Technische Anlagen
3. Kraftfahrzeuge,
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung,
5. die im Hinblick auf den besonderen Zweck der erbrachten Leistungen

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

vorgehaltenen und in Anspruch genommenen Ausstattungsgegenstände, die über die bei vergleichbaren Angeboten bestehende Ausstattung hinausgehen.
(2) Beim Umfang der zu vereinbarenden räumlichen und sächlichen Ausstattung sind die vereinbarten Leistungen maßgeblich.

§ 17 Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe

Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen sind in Abhängigkeit zum zu betreuenden Personenkreis und zu angebotenen Leistungsinhalten zu beschreiben.

§ 18 Festlegung der personellen Ausstattung und Qualifikation des Personals

(1) Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterschaft leiten sich von den zu vereinbarenden Leistungen und gesetzlichen Vorgaben (z.B. Selbstbestimmungsstärkungsgesetz) ab.

(2) Dabei sind zu berücksichtigen:

1. Zeiten, die insbesondere für die Beratung, Unterstützung, Anleitung, Befähigung, Förderung und Pflege der Leistungsberechtigten erforderlich sind,
2. leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie technische und hauswirtschaftliche Dienste und
3. der zeitliche und personelle Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination und Qualitätssicherung (z.B. Teambesprechungen, Mitarbeiter*innenqualifikation, Qualitätsmanagement, Datenschutz).

§ 19 Strukturen für die gemeinsame Leistungserbringung

In den Leistungsvereinbarungen ist zu regeln, wann und in welchem Umfang nach § 116 Absatz 2 SGB IX Leistungen gemeinsam erbracht werden können. Unter gemeinsamer Leistungserbringung ist zu verstehen, dass mehrere Leistungsberechtigte einen vergleichbaren Bedarf haben, der durch ein gemeinsames Leistungsangebot gedeckt werden kann.

Unterabschnitt 5.2 Vergütungsvereinbarungen

§ 20 Grundsätze und Inhalt der Vergütung

(1) Die Leistungsmerkmale der Leistungsvereinbarung sind die Grundlage für die Bemessung der Leistungspauschale.

(2) Vergütungsvereinbarungen sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen; nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig. Mit der Vergütungsvereinbarung gelten alle während des Vereinbarungszeitraumes entstandenen Ansprüche des Leistungserbringers auf Vergütung der Leistung der Eingliederungshilfe als abgegolten.

§ 21 Leistungspauschale

(1) Die Leistungspauschale setzt sich aus einer Basisleistung und einer personenabhängigen (individuellen) Leistung zusammen.

(2) Die Basisleistung ist Grundlage für die personenabhängigen (individuellen) Leistungen, die unabhängig von der Inanspruchnahme festzulegen ist. Sie berücksichtigt die notwendigen Leistungen, die vorzuhalten sind, um die erforderlichen individuellen personenzentrierten Leistungen des zu betreuenden Personenkreises zu erbringen. Sie setzt sich insbesondere aus folgenden Vergütungsbestandteilen zusammen, die sich in Abhängigkeit der Bedarfe des zu betreuenden Personenkreises und der zu erbringenden Leistungen unterscheiden:

1. Leistungen der Leitung, der Verwaltung/Zentralverwaltung und anteilig der Wirtschafts-, Versorgungs- und technischen Dienste, Sachkosten der Basisleistung
2. grundlegende Vorhalteleistungen z.B. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson nach § 78 Absatz 6 SGB IX
3. Leistungen zur Förderung der Partizipation und Mitwirkung (z.B. Bewohnerbeiräte, Arbeitsgemeinschaften, Beiräte, Wahlen)
4. Leistungen aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. Datenschutz, Qualitätssicherung, Arbeitnehmermitbestimmung) und gesetzlich vorgeschriebenen Aufwendungen (z.B. Hygiene, Arbeitsschutz, technische Prüfungen).

(3) Kosten aus Investitionsmaßnahmen werden separat ermittelt und der Basisleistung zugeordnet. Es sei denn, es handelt sich um Investitionen, die den

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

personenabhängigen Leistungen zuzuordnen sind, die näher noch zu vereinbaren sind.

(4) Die unterschiedlichen Basisleistungen werden in abschließender Zahl festgelegt. Näheres regeln die Vertragsparteien.

(5) Die personenabhängigen Leistungen umfassen die individuellen Leistungen, die mit dem Ziel der Ermöglichung der selbständigen Lebensführung, der Förderung der wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und der Befähigung zur selbstbestimmten Lebensplanung und -führung als einzelne Leistung oder gemeinsam erbracht werden können.

(6) Personenabhängige Leistungen werden in bis zu 4 Zeitkorridoren vereinbart.

(7) Neben dieser Leistung können weitere zeitbasierte individuelle Einzelleistungen auf Basis der Gesamtplanung erbracht werden. Diese Leistungen werden zeitbasiert in Stunden bemessen.

(8) Zur weiteren Ausgestaltung von Absatz 6 und 7 sind unter Berücksichtigung des zu betreuenden Personenkreises sowie der Leistungsinhalte landeseinheitliche Vereinbarungen zur personellen Ausstattung zu treffen. Die jeweiligen Anforderungen an die Personalqualifikation sind in der Personalvereinbarung der Leistungsvereinbarung festgelegt.

(9) Es können im Einzelfall abweichende oder zusätzliche Anforderungen oder Qualifikationsanforderungen vereinbart werden.

(10) Die Teilhabeleistungen in Assistenz sind dabei zu unterscheiden in Assistenzleistungen, die stellvertretend übernommen werden (vollständige und teilweise Übernahme nach § 78 Absatz 2 SGB IX) und Assistenzleistungen zur Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

(11) Für weitere Leistungen können ergänzende Leistungspauschalen, z.B. für Beförderung, aufsuchende Assistenz oder Verpflegung vereinbart werden.

(12) Das System der Leistungspauschale wird überprüft.

§ 22 Kalkulation der Leistungspauschalen

(1) Die Kalkulation der Leistungspauschalen folgt den Regelungen zur Leistungspauschale nach § 21 und wird grundsätzlich nach Stunden- oder Tagespauschalen berechnet. Andere Kalkulationsformen, z.B. auf Wochen-, Monats- oder Budgetbasis, können vereinbart werden.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

(2) Zur Kalkulation von Stunden- und Tagespauschalen wird Folgendes vereinbart:

1. Die Tagespauschale für ein Leistungsangebot beinhaltet auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung die einschlägige Basisleistung und die personenabhängige Leistung mit Zeitkorridor sowie die Investitionsbeträge für die betriebsnotwendigen Anlagen, sofern sie nicht den personenabhängigen Leistungen zuzuordnen sind. Die Leistungspauschale berechnet sich über die prospektiv kalkulierten Jahresaufwendungen der notwendigen Personal- und Sachkosten zzgl. des jährlichen Anteils der abgestimmten Investitionskosten für betriebsnotwendige Anlagen. Die Tagespauschale ergibt sich aus der Summe dieser Aufwendungen dividiert durch 365,25 Tage und der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Zahl der die Leistung in Anspruch nehmenden Leistungsberechtigten.
2. Die Stundenpauschale für ein Leistungsangebot beinhaltet auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung die einschlägige Basisleistung, die individuelle Leistung sowie die Investitionsbeträge für die betriebsnotwendigen Anlagen. Als eine kalkulatorische Zeiteinheit für die individuelle Leistung werden 60 Minuten zugrunde gelegt. Die Stundenpauschale beinhaltet als Gesamtaufwendungen die Personalkosten, die notwendigen Sachkosten der direkten Leistung und einen Anteil an indirekten Leistungen sowie die Aufwendungen für die Basisleistung einschließlich der Investitionsbeträge für die betriebsnotwendigen Anlagen, sofern sie nicht den personenabhängigen Leistungen zuzuordnen sind. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zeiteinheit von 60 Minuten für die direkten Leistungen werden die Gesamtaufwendungen durch den Anteil der direkten Leistungen der Nettojahresarbeitszeit dividiert. Faktoren der Berechnung der kalkulatorischen Zeiteinheit von 60 Minuten, wie z.B. die Nettojahresarbeitszeit oder der Anteil für indirekte Leistungen können landesweit pauschaliert werden. Näheres regeln die Vertragsparteien.
3. Die Vertragsparteien können weitere Pauschalen zur Vergütung vereinbaren.

§ 23 Personalaufwendungen

(1) Die Leistungspauschalen beinhalten die prospektiv kalkulierten Personalaufwendungen und Personalnebenkosten.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

(2) Der Personalaufwand umfasst Vergütungen, Löhne und sonstige Leistungen sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und sonstige arbeitsvertragliche Leistungen, die nach den jeweils geltenden Tarifverträgen, Arbeitsvertragsrichtlinien oder vergleichbaren kollektivarbeitsrechtlichen Regelungen zu leisten sind. Ist der Leistungserbringer an tarifvertragliche, kirchenarbeitsrechtliche oder sonstige arbeitsrechtlich verbindliche Regelungen zur Gehaltsstruktur gebunden, sind diese Regelungen für die Kalkulation der Personalaufwendungen verbindlich. Bei Leistungserbringern, die nicht tarifvertraglich gebunden sind, werden die vom Leistungserbringer verpflichtend zu leistenden Arbeitsentgelte als Personalkosten bis zur summarischen Höhe der nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD VKA west) entstehenden Kosten eines Leistungsangebotes anerkannt. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Zahlung der Arbeitsentgelte der Grundlage der Kalkulation der Personalkosten entsprechend erfolgt.

(3) Der Personalaufwand umfasst auch Personalnebenkosten, zu denen insbesondere zählen:

1. Beiträge zur Berufsgenossenschaft
2. Aufwand für Fort- und Weiterbildungen,
3. Kosten aufgrund der ganzen oder teilweisen Freistellung von Betriebsräten oder Mitarbeiter*innenvertretungen sowie Schwerbehindertenvertretungen nach gesetzlichen Vorgaben und
4. Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (wie z.B. Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Betriebsarzt) nach gesetzlichen Vorgaben.

(4) Es wird angestrebt, dass die Personalnebenkosten nicht individuell kalkuliert und beschrieben werden, sondern als landeseinheitlicher pauschaler prozentualer Anteil bei der Berechnung der Personalaufwendungen berücksichtigt werden.

§ 24 Sachaufwendungen

(1) Sachaufwendungen umfassen die prospektiv kalkulierten Kosten, die für die Durchführung der vereinbarten Leistungen notwendig sind, mit Ausnahme der Personal- und Investitionskosten.

(2) Die Kalkulation der Sachaufwendungen berücksichtigt die Sachkosten der Kostenbestandteile:

1. Betriebsverwaltung,
2. Bewirtschaftung,

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

3. Fremdleistung, sofern und soweit nicht bereits bei Personal-, Sachaufwendungen und Investitionen enthalten,
4. Sächlicher Aufwand für vereinbarte Kraftfahrzeuge,
5. Sächlicher Aufwand zur Sicherstellung der erforderlichen Fachleistung,
6. Sächlicher Aufwand zur Förderung der Partizipation und Mitwirkung.

(3) Es wird angestrebt, dass die Sachaufwendungen für die Betriebsverwaltung nicht individuell kalkuliert und beschrieben werden, sondern als landeseinheitlicher pauschaler prozentualer Anteil berücksichtigt werden.

§ 25 Investitionen

(1) Investitionen umfassen die Kosten für, soweit erforderlich, betriebsnotwendige Anlagen zur Erbringung der Fachleistung:

1. Investitionsvorhaben, die dazu bestimmt sind, Gebäude und zu den Gebäuden gehörende technische Anlagen sowie sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter (z.B. Inventar, Kraftfahrzeuge) herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen und zu ergänzen
2. Miete, Pacht und Erbpacht von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagegütern
3. Darlehenszinsen für langfristige Darlehen zur Finanzierung vereinbarter Vorhaben
4. Instandhaltung (Wartung und Instandsetzung)
5. Eigenkapitalzinsen.

(2) Investitionsaufwendungen werden im Rahmen des Investitionsvorhabens, dem der Leistungsträger zugestimmt hat, und des abgestimmten Investitions- und Finanzierungsplans übernommen.

(3) Für die Kalkulation der Kosten gelten Nrn. 3.4 bis 3.4.19 der AVV in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung entsprechend fort. Diese Regelung gilt für abgestimmte Investitionen bis 31.12.2021.

§ 26 Ansprüche, Zahlungsweisen und Abrechnung

(1) Der Anspruch auf die Vergütung besteht grundsätzlich für den gesamten Zeitraum der Leistungsbewilligung. Dies dient der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Flexibilität der Leistungserbringung sowie der Entbürokratisierung.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

(2) Ist absehbar, dass die oder der Leistungsberechtigte eine Leistung nicht mehr beanspruchen wird, muss durch den Leistungserbringer eine unverzügliche Meldung an den zuständigen Leistungsträger erfolgen.

(3) Für alle Leistungsangebote gilt:

1. Die Abrechnung soll bis zum 15. des Folgemonats unter Beachtung aller Änderungen im Abrechnungsmonat erfolgen.
2. Die Zahlungen an die Leistungserbringer erfolgen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Abrechnung beim Träger der Eingliederungshilfe entsprechend den Leistungsbewilligungen gegenüber den Leistungsberechtigten.
3. Andere Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten können vereinbart werden.

§ 27 Vergütungsvereinbarungen im Arbeitsbereich für Werkstätten für behinderte Menschen für andere Leistungsanbieter

(1) Die Vergütungen im Arbeitsbereich für WfbM und für andere Leistungsanbieter ergeben sich in der Grundstruktur nach den Regelungen der §§ 21 und 22. Die Leistungen im Sinne des § 6 Absatz 3 werden einheitlich kalkuliert. Die WfbM stellt die individuellen Leistungen entsprechend der Gesamtplanung sicher.

(2) Für den Fall, dass andere Leistungsanbieter für einzelne Leistungsberechtigte Leistungen im Sinne des § 6 Absatz 3 übernehmen, werden die ersparten Aufwendungen bei der WfbM von der Gesamtvergütung für die jeweiligen Leistungsberechtigten abgezogen. Die Höhe der ersparten Aufwendungen für die Leistungen im Sinne des § 6 Absatz 3 werden in der Vergütungsvereinbarung festgelegt.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren, Leistungen im Arbeitsbereich von WfbM mit dem Ziel einer Vergütung, die der modularen Leistungserbringung entspricht, zu evaluieren und streben eine modellhafte Erprobung an. Die Evaluationsgrundlagen werden nach dem 31.03.2019 vereinbart.

Abschnitt 6: Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

§ 28 Verfahren zum Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

(1) Der Träger des Leistungserbringers und der gem. § 123 Absatz 1 Satz 1 SGB IX für den Ort der Leistungserbringung zuständige Träger der Eingliederungshilfe schließen eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 Absatz 1 SGB IX.

(2) Der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe, der den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX anstrebt, fordert die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen auf.

(3) Für die Verhandlungen über den Abschluss dieser Vereinbarung sind Unterlagen zu Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe durch den Leistungserbringer beizufügen, die dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Leistungen sowie der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers nach § 123 Absatz 2 Satz 2 SGB IX und die Geeignetheit des Leistungserbringers nach § 124 SGB IX ermöglichen.

(4) Die Angebotsunterlagen zum Abschluss einer Vereinbarung bestehen aus:

1. der Konzeption,
2. einem Angebot/Entwurf für eine Vereinbarung nach § 125 Absatz 1 SGB IX mit einer Leistungsvereinbarung (Teilvereinbarung) unter Beschreibung der wesentlichen Leistungsmerkmale nach § 125 Absatz 2 Nr. 1 bis 6 SGB IX
 - a. zu betreuender Personenkreis,
 - b. erforderliche sächliche Ausstattung,
 - c. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
 - d. personelle Ausstattung,
 - e. Qualifikation des Personals sowie
 - f. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers
 - g. Personalvereinbarung
3. einem Angebot einer Vergütung nach dem dafür vorgesehenen Kalkulationsformat (Formularsatz) für eine Vergütungsvereinbarung (Teilvereinbarung). Bei erstmaliger Kalkulation mit mindestens nachfolgenden Unterlagen:

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

- a. Darstellung zur Ermittlung der prospektiven Personalkosten:
 - i. Qualifikationen
 - ii. Stellen-/Personalnummer (oder vergleichbare Systematik)
Stellenanteile
 - iii. Einstellungsdatum
 - iv. Eingruppierung (Höhe und Stufe der Vergütungsgrundlage,
Tarifvertrag, Arbeitsvertragsrichtlinie, Auszug aus Arbeitsvertrag)
 - v. sonstige Arbeitgeberkosten wie z.B. die Beiträge zur Umlage 2
(Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft)
 - vi. Arbeitgeberanteile zu den einzelnen Sozialversicherungen
 - vii. Aufwendungen zur betrieblichen Altersvorsorge
 - viii. Beiträge zur Berufsgenossenschaft
 - ix. Kosten eines Betriebsrates, Mitarbeiter*innenvertretung
 - x. Darstellung von absehbaren Personalveränderungen, die sich in der
künftigen Wirtschaftsperiode auswirken.

Das Kalkulationsformat (Formularsatz) besteht mindestens aus folgenden
Teilen:

- i. Prospektive Kalkulation der Personalkosten nach Maßgabe der
Personalvereinbarung
 - ii. Prospektive Kalkulation der Sachkosten inklusive externen
Dienstleistungen
 - iii. Kalkulation der abgestimmten Investitionskosten
 - iv. Entgeltermittlung und Übersicht zu den Bestandteilen der
Leistungspauschalen nach Maßgabe der Regelungen nach §§ 21
und 22 dieser Vereinbarung.
- b. dem Lage- und Raumplan mit tabellarischer Aufstellung der
vereinbarungsrelevanten Fachleistungsflächen mit m² Angaben (DIN
276/277). Sofern Flächen von Dritten mitgenutzt werden, sind diese
entsprechend darzulegen.
 - c. dem Investitions- und Finanzierungsplan bei neu abzustimmenden
Investitionen.
4. Nummer 1 bis 3 gelten nicht für Vereinbarungen nach § 33 dieses Vertrages.

Abschnitt 6: Inhalt und Verfahren zur Durchführung Prüfungen und zur Kürzung der Vergütung

§ 29 Grundsätze zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit sowie zur Kürzung der Vergütung

- (1) Die Vertragsparteien verstehen die Durchführung der Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit als einen Prozess zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers. Gesetzliche Grundlagen sind § 128 SGB IX und § 5 AG-SGB IX. Die Durchführung der Prüfung erfolgt kooperativ und beratend und bezieht Leistungsberechtigte bzw. deren Interessenvertretungen ein.
- (2) Der Träger der Eingliederungshilfe prüft im Rahmen seiner gesetzlichen Prüfrechte nach dem SGB IX und dem AG-SGB IX die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers.
- (3) Ziel der Prüfung ist, festzustellen, ob die Erbringung der vereinbarten Leistung mit den Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistung (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität) entspricht.
- (4) Der Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der jeweils vereinbarten Leistung und Vergütung zu ergreifen. Er bestimmt Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (5) Einzelheiten zum Inhalt und zum Verfahren zur Durchführung von Prüfungen sind in Anlage 1 dieses Vertrags geregelt.
- (6) Die Vertragsparteien vereinbaren, Inhalte und Kriterien der Prüfung von Wirtschaftlichkeit (insbesondere ihrer Abgrenzung zur Qualitätsprüfung) weiter zu bearbeiten.
- (7) Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen. Einzelheiten zu Inhalt und Verfahren zur Kürzung der Vergütung sind in Anlage 2 dieses Vertrags geregelt.

Abschnitt 7: Sonderregelungen für Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte sowie für volljährige Leistungsberechtigte nach § 134 SGB IX

§ 30 Leistungen an minderjährige Leistungsberechtigte für Hilfen zum selbstbestimmten Leben in Wohnmöglichkeiten mit Betreuung über Tag und Nacht

(1) Die Leistungen zur Betreuung über Tag und Nacht umfassen insbesondere

1. Zurverfügungstellung eines persönlichen Wohnraumes für die Leistungsberechtigten mit sachgerechter Ausstattung,
2. Bereitstellung von Gemeinschaftsflächen mit sachgerechter Ausstattung (z.B. Gemeinschaftsräume, Spielzimmer),
3. Funktionsräume (z.B. Küche, Waschküche),
4. Nebenflächen (z.B. Flure, Abstellräume),
5. Außenanlagen (z.B. Spielplatz, Rasenflächen),
6. Bereitstellung der Verpflegung,
7. Sächliche Ausstattung in angemessenem Rahmen (z.B. Wäscheversorgung und -pflege) und
8. Reinigung des Wohnraums und der Gemeinschaftsräume.

Sie umfassen auch Leistungen zur Betreuung und Unterstützung im Alltag in Abhängigkeit der Tagesstruktur innerhalb oder außerhalb der Einrichtung in Kindertagesstätte oder Schule (interne oder externe Tagesstruktur), insbesondere

1. Erziehung, Bildung und Betreuung,
2. Leben in der Gemeinschaft,
3. Persönlichkeitsentwicklung, um Eigenständigkeit und soziale Kompetenzen zu stärken und individuelle Fähigkeiten und Möglichkeiten erschließen,
4. Vermittlung von Fertigkeiten und Erfüllung von Bedürfnissen in alltagspraktischen Bereichen (z.B. Ernährung, Körperpflege)
5. Freizeitgestaltung sowie

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

6. zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten und zur Vorbereitung auf den Besuch einer Kindertagesstätte oder Schule (interne Tagesstruktur).

(2) Sie umfassen darüber hinaus Leistungen für besondere Bedarfe der Kinder und Jugendlichen, z. B. bei

1. bei Pflegebedarfen
2. bei Eigen- und Fremdgefährdung oder
3. zur Verständigung und zur Förderung der Verständigung.

§ 31 Vergütungsvereinbarungen für Leistungen an minderjährige Leistungsberechtigte als Hilfen zum selbstbestimmten Leben in Wohnmöglichkeiten mit Betreuung über Tag und Nacht

(1) Die Vergütungsvereinbarung besteht mindestens aus der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung, der Maßnahmepauschale sowie einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

(2) Die Kalkulationsbestandteile, die Abgrenzung der Kostenarten und Kostenbestandteile sowie die Zuordnung der Kosten zur Grund- und Maßnahmepauschale und zum Investitionsbetrag werden im Formularsatz § 134 SGB IX unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze dargestellt.

(3) Die Grundpauschale umfasst in der Regel insbesondere Leistungen für

1. Unterkunft einschließlich Pflege der Außenanlagen sowie Abgaben, Steuern und Versicherungsbeiträge für Grundstück und Gebäude, es sei denn, diese sind Nr. 3 zuzuordnen,
2. Reinigung des Wohnraumes, der Gemeinschaftsräume und der weiteren Räumlichkeiten
3. Ver- und Entsorgung für Wasser, Abwasser, Energie und Heizung sowie Abfallbeseitigung,
4. Verpflegung einschließlich der Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken. Der Umfang unterscheidet sich nach dem Umfang der Leistungen für die Tagesstruktur innerhalb und außerhalb der Einrichtung (interner oder externer Tagesstruktur) und
5. Anschaffung und Dienstleistungen für Wäsche einschließlich Hauswäsche und Schutzkleidung, insbesondere Reinigung, Pflege oder Desinfektion.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

(4) Die Maßnahmepauschale wird nach Gruppen vergleichbaren Bedarfs kalkuliert und umfasst die durch die in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Maßnahmen entstehenden Aufwendungen, soweit diese nicht durch die Grundpauschale, den Investitionsbetrag oder die sonstigen Beträge gedeckt sind. Dabei werden die Gruppen vergleichbaren Bedarfs

1. Gruppe 1: Betreuung über Tag und Nacht + externe Tagesstruktur,
2. Gruppe 2: Betreuung über Tag und Nacht + interne Tagesstruktur,
3. Gruppe 3: Betreuung über Tag und Nacht + externe Tagesstruktur + besonderer Bedarf (z.B. Pflegegrad 4 bis 5, Eigen- und Fremdgefährdung),
4. Gruppe 4: Betreuung über Tag und Nacht + interne Tagesstruktur + besonderer Bedarf (z.B. Pflegegrad 4 bis 5, Eigen- und Fremdgefährdung) und
5. Gruppe 5: Betreuung über Tag und Nacht mit einem zeitlich begrenzten Angebot für Minderjährige mit Sinnesbehinderungen + externe Tagesstruktur (Kurse und mehrwöchige Betreuung in den Landesförderzentren Sehen und Hören)

zugrunde gelegt.

(5) Der Investitionsbetrag umfasst die Kosten nach § 25 Absatz 1, die für den Betrieb des Wohnangebotes notwendigen Gebäude und zu den Gebäuden gehörende technische Anlagen sowie Kosten für die Herstellung, An- oder Wiederbeschaffung sowie Ersatzbeschaffung sonstiger abschreibungsfähiger Anlagegüter (z.B. Inventar, Kraftfahrzeuge).

(6) Sonstige Beträge können entsprechend § 22 Absatz 2 Nr. 3 vereinbart werden.

§ 32 Vergütung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit wird die Vergütung abzüglich der Kosten für Lebensmittel geleistet.

Abschnitt 8: Überleitung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zum

1. Januar 2020

§ 33 Überleitung

Für Leistungen und Vergütungen der Eingliederungshilfe kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen eine Überleitungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

1. Die Überleitungsvereinbarung besteht aus einer Leistungs- und einer Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage der zuletzt geltenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach dem SGB XII.
2. In der Überleitungsvereinbarung sollen Personal- und Sachkostensteigerungen Berücksichtigung finden. Näheres regelt Anlage 3.
3. Die Überleitungsvereinbarung zur Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen in bisherigen stationären Wohneinrichtungen und zukünftigen besonderen Wohnformen nach § 42 a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung erfolgt nach dem „Modell SH“ nach Anlage 4 dieses Vertrags. Abweichend davon kann ein Leistungserbringer zur Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen die Aufteilung der Flächen nach Wohnflächen, Fachleistungsflächen und Mischflächen vornehmen. Hierfür sind sämtliche erforderlichen Unterlagen einzureichen; dabei wird die Flächenbewertung anhand DIN 276/277 vorgenommen.
4. Die Überleitungsvereinbarung ist längstens zum 31.12.2021 befristet. Für heilpädagogische Leistungen in Kindertagesstätten gilt abweichend eine Befristung bis zum 31.12.2023.
5. Kommt es vor Ablauf des Überleitungszeitraumes zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 bzw. § 134 SGB IX, wird die Überleitungsvereinbarung zum vereinbarten Zeitpunkt gegenstandslos.
6. Weitergehende Regelungen zum Überleitungszeitraum können nach einer Auswertung zum 30.06.2021 spätestens im 3. Quartal 2021 getroffen werden.
7. Im Falle von Prüfungen sind die Regelungen und ihre Auswirkungen der Überleitungsvereinbarung im Zeitraum ihrer Laufzeit der Überleitungsvereinbarung einzubeziehen.

Die Vertragsparteien streben an, die Überleitungsvereinbarungen bis zum 31.07.2019 abzuschließen.

Abschnitt 9: Abweichungen vom Landesrahmenvertrag

§ 34 Modellprojekte und Zielvereinbarungen

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

Zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung bestehender Strukturen der Leistungserbringung und ihrer Finanzierung können der Träger der Eingliederungshilfe und Träger der Leistungserbringer unter Einbeziehung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung Zielvereinbarungen treffen und Modellprojekte vereinbaren, die von den Bestimmungen des Landesrahmenvertrags abweichen.

Abschnitt 10: Verfahrens-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35 Vertragskommission

- (1) Die Vertragsparteien setzen eine Vertragskommission ein, die die Aufgabe hat, den Landesrahmenvertrag und seine Bestandteile unter Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen. Sie ist berechtigt, den Vertrag durch Beschlüsse weiter zu entwickeln und zu ändern.
- (2) Die Vertragskommission ist mit Vertreterinnen oder Vertretern der Vertragsparteien besetzt ist. Die Vertragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Beschlüsse der Vertragskommission sind von den Mitgliedern einstimmig zu fassen.
- (4) Die Geschäftsführung der Vertragskommission wird einvernehmlich zwischen den Mitgliedern geregelt. Die Vertragskommission wird regelmäßig zwei Mal jährlich einberufen; darüber hinaus ist sie auf Verlangen einer Vertragspartei einzuberufen.
- (5) Die Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen nach § 81 SGB IX wirkt in der Vertragskommission mit. Sie ist nicht stimmberechtigt.

§ 36 Datenbank

Die Vertragsparteien vereinbaren eine gemeinsame Datenbank zu entwickeln. Die Datenbank dient insbesondere dazu, Leistungsangebote der Eingliederungshilfe und deren Verfügbarkeit transparent darzustellen und öffentlich zugänglich zu machen. Näheres regeln die Vertragsparteien.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

§ 37 Salvatorische Klausel

(1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Landesrahmenvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.

§ 38 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt am Tag nach seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Nach dem 31.12.2021 kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende ganz oder teilweise kündigen. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten. Bis zum Abschluss eines neuen Landesrahmenvertrages gelten die Regelungen dieses Vertrages fort.

Unterschriften

Anlage 1 (zu § 29 Absatz 5)**Inhalt und Verfahren zu Prüfungen**

1. Die Kosten der Prüfung werden vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen. Kosten, die sich aus der Mitwirkung des Leistungserbringers, der Beteiligung seines Verbandes oder durch ihn beteiligter Dritter ergeben, trägt der Leistungserbringer.
2. Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe teilt dem Leistungserbringer den konkreten Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt, -zeitraum und ggf. -anlass, mindestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mit und benennt die vorzulegenden Unterlagen. § 128 Abs. 2 SGB IX bleibt davon unberührt. Es ist namentlich mitzuteilen, welche Personen mit der Durchführung der Prüfung beauftragt sind.
3. Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt, Dritte mit der Prüfung zu beauftragen. Wird ein Dritter beauftragt, gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrags entsprechend.
4. Die entsprechenden Mitwirkungsorgane der Leistungsberechtigten des zu prüfenden Leistungsangebotes sind zu informieren und in angemessener Form an der Prüfung zu beteiligen
5. Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt, die Prüfung in den Geschäftsräumen des Leistungserbringers vorzunehmen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Durchführung der Prüfung zu ermöglichen und daran mitzuwirken.
6. Der Leistungserbringer teilt dem Leistungsträger vor Prüfungsbeginn schriftlich mit, wer als Vertretung des Leistungserbringers während des Prüfungsverfahrens als Ansprechperson zur Verfügung steht und auskunftsberechtigt ist. Der Leistungserbringer ist berechtigt, während der Prüfung Dritte hinzuzuziehen.

Bearbeitungsstand 24.04.2019

7. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem oder der Prüfer*in auf Anforderung zeitnah alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zugänglich zu machen, die für die Prüfung erforderlich sind und im Zusammenhang mit der Qualität stehen. Die Vorlage von Daten der Leistungsberechtigten erfolgt im Regelfall pseudonymisiert. Sollte hiervon im Einzelfall abgewichen werden, ist dies schriftlich zu begründen. Die Prüfung und Verarbeitung von Personaldaten in pseudonymisierter Form ist beim Leistungserbringer oder in der Prüfinstitution zulässig. Personalakten dürfen nicht pauschal überlassen werden. Die Grundsätze der Datensparsamkeit sind zu berücksichtigen.
8. Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
9. Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser hat zu beinhalten:
 - Art (Qualitäts- oder Wirtschaftlichkeitsprüfung)
 - ggf. Anlass der Prüfung
 - den Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum, sowie
 - die Namen der oder des Prüfers*in sowie des Trägervertreeters,
 - den Ablauf der Prüfung,
 - die einbezogenen Unterlagen,
 - die Einzelergebnisse der Prüfung bezogen auf die Prüfungsgegenstände und die dafür herangezogenen Unterlagen,
 - die Zusammenfassung der Prüfergebnisse.

Empfehlung zur Qualitätsverbesserung, unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht ausgeräumt werden konnten, sind im Prüfungsbericht darzustellen.

10. Auf Grundlage des Entwurfes eines vorläufigen Prüfberichtes findet ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe statt.

11. Nach Durchführung des Abstimmungsgespräches soll der vorläufige Prüfbericht innerhalb von 6 Wochen dem Leistungserbringer vorliegen.
12. Der Leistungserbringer erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Prüfberichts. Sofern eine Stellungnahme erfolgt, ist diese dem Prüfbericht als Anlage beizufügen. Mit der Stellungnahme des Leistungserbringers findet das Prüfverfahren seinen Abschluss.
13. Die rechtliche Überprüfung von einzelnen Feststellungen im Prüfbericht bleibt unberührt.
14. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen. Hierüber trifft der Träger der Eingliederungshilfe mit dem Leistungserbringer einvernehmliche Regelungen. Hierbei sollen bestehende Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen des geprüften Leistungsangebotes beratend einbezogen werden. Diese Interessenvertretungen können z.B. sein: der Werkstatttrat, der Bewohnerbeirat, Sprecher*innen oder die Elternvertretung.
15. Der Leistungsträger kann die weiteren im Prüfzeitraum leistenden Träger der Eingliederungshilfe über das Prüfergebnis informieren. Der Leistungserbringer wirkt bei dieser Information mit, insbesondere soweit dazu seine Angaben, z.B. zu leistenden Trägern, erforderlich sind.

Anlage 2 (zu § 29 Absatz 7)**Kürzung der Vergütung nach § 129 SGB IX bei Pflichtverletzungen sowie zum Verfahren zur Qualitätssicherung im Bereich des Personals**

1. Die Inhalte der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bilden die Grundlage für die zu erbringenden Leistungen und das hierfür vereinbarte Entgelt. Werden gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht eingehalten, ist dies gegenüber dem Leistungsträger zu kommunizieren und ein Einvernehmen über das weitere Vorgehen herzustellen. Insbesondere sind Unterschreitungen der Personalausstattung mitzuteilen.
2. Eine Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nach § 129 SGB IX für den Bereich des Personals liegt insbesondere vor, wenn die Beschäftigten nicht entsprechend der vereinbarten Grundlage (z. B. Tarifvertrag, Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung oder entsprechend der Vereinbarung in der Leistungsvereinbarung) bezahlt werden und die Personalausstattung und -qualifikation nicht der Vereinbarung entspricht.
Eine Verletzung im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn
 - nachgewiesen werden kann, dass angemessene Bemühungen, der Vereinbarung entsprechend qualifiziertes Personal zu gewinnen, nicht erfolgreich waren,
 - der Leistungsträger der Besetzung mit anderweitig qualifiziertem Personal vor der Stellenbesetzung zugestimmt hat oder
 - die vereinbarte Personalausstattung vorübergehend unterschritten wird. Von einer vorübergehenden Unterschreitung ist auszugehen, wenn eine Stelle bis zu 8 Wochen durchgehend nicht besetzt ist und dies durch geeignete Vertretung, Mehrstunden geeigneter Kräfte oder Heranziehung geeigneter externer Dienstleistungen aufgefangen werden kann.
3. Stellt der Träger der Eingliederungshilfe eine erhebliche (d. h. nicht nur geringfügige oder kurzzeitige) Pflichtverletzung fest, teilt er dies und die Absicht der Kürzung der Vergütung dem Leistungserbringer unter nachvollziehbarer

Bearbeitungsstand 24.04.2019

Darlegung der Gründe schriftlich mit. Die Mitteilung umfasst im Falle einer Unterschreitung der vereinbarten personellen Ausstattung und Qualifikation insbesondere Angaben zu Art und Umfang der Unterschreitung. Der Leistungserbringer erhält Gelegenheit, in angemessener Frist von mindestens sechs Wochen schriftlichen Stellung zu nehmen.

4. Die Höhe des Kürzungsbetrags und Modalitäten der Rückzahlung werden zwischen den Vertragsparteien unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der konkreten Umstände des Einzelfalls vereinbart. Die Kürzung der vereinbarten Vergütung erfolgt für den Zeitraum, der der Dauer der Pflichtverletzung entspricht. § 129 Abs. 3 SGB IX bleibt unberührt.

Entwurf

Anlage 3 (zu § 33 Nr. 2)**Berücksichtigung von Personal- und Sachkostensteigerungen in der Überleitungsvereinbarung**

Auf der Grundlage der am 31.12.2019 geltenden Vereinbarungen nach dem SGB XII gelten für die Überleitungsvereinbarung ab 01.01.2020 folgende Bedingungen:

(1) Wurde die Kalkulation der Vergütung auf Basis des abgestimmten Formularsatzes nach dem Landesrahmenvertrag SGB XII vom 12. November 2012 vorgenommen, gilt

1. Die Auslastungsquote wird fortgeschrieben.
2. Die Personalkosten werden jeweils für die Jahre 2020 und 2021 um 2,67% gesteigert. Weist der Leistungserbringer darüberhinausgehende Steigerungen für verpflichtend zu leistende Aufwendungen der zusätzlichen Altersversorgung nach, werden die Personalkosten um den jeweils nachgewiesenen Betrag gesteigert. Erhöht sich der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung von 2020 auf 2021 um mehr als 0,5 Prozentpunkte, wird der übersteigende Betrag bei den Personalkostenberechnungen 2021 Berücksichtigung finden.
3. Die Sachkosten werden jeweils für die Jahre 2020 und 2021 um 1,16 % gesteigert.
4. Der Investitionsbetrag wird für 2020 und 2021 fortgeschrieben, wenn die am 31.12.2019 gültige Vergütungsvereinbarung auf Basis des Formularsatzes 2019 kalkuliert wurde. Erfolgte die Kalkulation nicht auf Basis des Formularsatzes 2019, ist für jedes Jahr, in der keine individuelle Kalkulation der Investitionskosten vorgenommen wurde, eine Absenkung des Investitionsbetrages um 0,25% vorzunehmen. Abweichende Regelungen können vereinbart werden.

(2) Beruhte die Kalkulation der Investitionskosten zum Zeitpunkt ihrer Vereinbarung auf der Basis des abgestimmten Formularsatzes nach dem Landesrahmenvertrag zum 12. November 2012 und wurden bis 31.12.2019 pauschale Anpassungen oder Fortschreibungen der Grund- und Maßnahmepauschale und der sonstigen Beträge

Bearbeitungsstand 24.04.2019

vorgenommen, finden Personal- und Sachkostensteigerungen in der Vergütungsvereinbarung ab 01.01.2020 wie folgt Berücksichtigung:

1. Die Auslastungsquote wird fortgeschrieben.
2. Die Maßnahmepauschale wird mit dem Steigerungssatz der Personalkosten entsprechend Absatz 1 Nr. 2 angepasst.
3. Die Grundpauschale wird mit dem Steigerungssatz der Sachkosten entsprechend Absatz 1 Nr. 3 angepasst.
4. Die sonstigen Beträge werden nach Maßgabe der enthaltenen Sach- und Personalkostenanteile angepasst.
5. Absatz 1 Nr. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Vertragspartner können abweichende Vereinbarungen für die Vergütungsvereinbarung ab 01.01.2020 treffen.

Anlage 4 (zu § 33 Nummer 3)**Modell SH zur Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen**

Das „Modell SH“ regelt die Zuordnung von Kosten zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einerseits und zu Fachleistungen andererseits. Es geht von einer pauschalen Zuordnung der Kostenbestandteile zu den Kosten der Unterkunft sowie zu Regelsatz und Fachleistung aus und berechnet basierend auf der Vergütungskalkulation die Summe des verbleibenden Fachleistungsanteils. Zur Berechnung des „Modells SH“ findet das untenstehende Formular, das auf Grundlage des Kalkulationsblatts im Formularsatzes SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung („Muster-Modell-SH“) erstellt ist, Anwendung.

(1) Es gilt folgende Berechnung: Von den Gesamtkosten gemäß Kalkulation werden die den Kosten der Unterkunft (KdU) zuzuordnenden Positionen abgezogen:

1. Investitionsaufwendungen für Wohnen anhand der Quote 80 KdU \cdot 20 Fachleistung. Investitionszuschüsse aus Landesmitteln sind vollständig auf die Fachleistung entsprechend Nummer 3.4.3 der AVV in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung anzurechnen,
2. Nebenkosten für Wohnen nach Nummern 5.1 bis 5.4 und 6.2 des Kalkulationsblattes im Formularsatz SGB XII in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung, anhand der Quote 80 KdU \cdot 20 Fachleistung und
3. Nebenkosten für Wohnen (Verwaltung/Zentralverwaltung, Wirtschafts-, Versorgungs- u. techn. Dienste, Betriebsverwaltung und Fremdreinigung) nach Nummern 1.2, 1.7, 4. und 6.1 des Kalkulationsblattes im Formularsatz SGB XII in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung anhand der Quote 20 KdU \cdot 80 (Regelsatz und Fachleistung).

Die danach den KdU zugeordneten Positionen ergeben den aus der bisherigen Vergütungskalkulation herauszurechnenden kalkulatorischen Anteil der Kosten der Unterkunft.

(2) Zur Finanzierung der sich durch die Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen entstehenden zusätzlichen Aufwendungen wird ein pauschaler

Bearbeitungsstand 24.04.2019

KdU-Zuschlag in Höhe von 9,00 € monatlich pro Platz kalkuliert. Sollte der Überleitungszeitraum 24 Monate überschreiten, reduziert sich der KdU-Zuschlag ab dem 25. Monat auf 7,50 € monatlich pro Platz. Zu möglichen Mietausfällen soll im 2. Quartal 2020 eine Evaluation erfolgen.

(3) Sofern die zu berücksichtigenden KdU ab 01.01.2020 die Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII überschreiten, ist eine Aufteilung vorzunehmen in:

1. durchschnittliche angemessene tatsächliche Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts zzgl. max. 25% Überschreitung nach § 42a Abs.5 SGB XII,
2. den die Angemessenheitsgrenze (125 %) überschreitenden Betrag nach § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII (für den Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen sind).

(4) Von um den nach Absatz 1 ermittelten kalkulatorischen Anteil der Kosten der Unterkunft bereinigten Kosten gemäß Kalkulation ist der Betrag für den Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 abzuziehen, der um einen Betrag in Höhe des Barbetrags nach § 27b Abs. 2 Nr. 1 SGB XII zuzüglich einer Pauschale für Bekleidung im Sinne des § 27b Abs. 4 SGB XII, bereinigt ist. Die Vertragsparteien prüfen, ob 2021 im Modell SH darüber hinaus ein Betrag für durchschnittliche Mehrbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts zu berücksichtigen ist.

(5) Das Ergebnis ist die Summe der Fachleistung nach § 78 bzw. §§ 81, 82 und 103 SGB IX. In den einschlägigen Verträgen (z.B. im Wohn- und Betreuungsvertrag) werden die nach dem „Modell SH“ ermittelten Beträge für die KdU und die Fachleistung verbindlich ausgewiesen.

(6) Sofern die Vergütung stationärer Wohneinrichtungen (im Sinne des bis 31.12.2019 geltenden Rechts) nicht auf der Grundlage des abgestimmten Formularsatzes nach dem Landesrahmenvertrag SGB XII vom 12.November 2012 kalkuliert worden ist, findet das in der untenstehenden Tabelle dargestellte Umrechnungsmodell („Modell SH light“) Anwendung. Beim „Modell SH Light“ werden bei der Aufteilung der Kosten der Unterkunft die durchschnittliche angemessene

Bearbeitungsstand 24.04.2019

tatsächliche Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts zzgl. max. 25% Überschreitung nach § 42 a Abs. 5 SGB XII und für den Regelsatz maximal der um einen Betrag in Höhe des Barbetrags nach § 27b Abs. 2 Nr. 1 SGB XII zuzüglich einer Pauschale für Bekleidung im Sinne des § 27b Abs. 4 SGB XII verminderte Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 berücksichtigt.

(7) Mit Ablauf des vereinbarten Überleitungszeitraumes entfallen alle nach dem „Modell SH“ oder „Modell SH light“ im Rahmen der Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen getroffenen prozentualen Aufteilungen (z.B. Personalanteile). Die entfallenen Aufteilungen und alle damit verbundenen Folgen sind damit keine Grundlage und haben keinerlei Auswirkung auf die zukünftigen Vereinbarungen nach § 125 bzw. § 134 SGB IX.

(8) Beabsichtigt ein Leistungserbringer vor Ablauf des Überleitungszeitraumes in Fachleistungen zu investieren oder Fachleistungsflächen zu verändern, ist in Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 bzw. 134 SGB IX einzutreten.

(9) Der Leistungserbringer sichert zu, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Überleitungszeitraumes in Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 bzw. § 134 SGB IX einzutreten.

Bearbeitungsstand 24.04.2019

„Muster-Modell SH“

Tabelle 1: Aufteilung

Kostenart	Kostenbestandteil	Kosten der Unterkunft	Regelsatz und Fachleistung
		%	%
Vereinbarte Belegung (Plätze)			
Auslastung / Berechnungstage			
1. Personalaufwand	Leitung	0%	100%
	Verwaltung/Zentralverwaltung (ohne Sachkosten)	20%	80%
	Gruppenübergreifende Dienste	0%	100%
	Erziehung / Betreuung	0%	100%
	Pflegedienst	0%	100%
	Nachtdienste	0%	100%
	Wirtschafts-, Versorgungs- u. techn. Dienste	20%	80%
	Sonstiges Personal	0%	100%
	Aus- und Fortbildung	0%	100%
	Sonstige Personalkosten z.B. Berufsgen.	0%	100%
Zwischensumme S. 1			
Sachaufwand			
2. Lebensmittel		0%	100%
3. Med. u. pflegerischer Sachbedarf		0%	100%
4. Betriebsverwaltung	Geschäftsbedarf	20%	80%
	Portokosten	20%	80%
	Fernsprechgebühren	20%	80%
	Reisekosten	20%	80%
	Beratungs- und Prüfungskosten, Gerichts- und Anwaltsgebühren	20%	80%
	Beiträge zu Spitzenverbänden	20%	80%
	Sachkosten der Zentralverwaltung	20%	80%
	Sonstiges (bitte erläutern)	20%	80%
5. Bewirtschaftungskosten	Energie (Strom, Heizung)	80%	20%
	Wasserver- und entsorgung	80%	20%
	Grundstücksabgaben	80%	20%
	Versicherungsbeiträge	80%	20%
6. Fremdleistungen	Reinigungs-, Putz- und Verbrauchsmaterial	0%	100%
	Fremdreinigung	20%	80%
	Gartenpflege durch Dritte	80%	20%
	Catering ohne Lebensmittelaufwand	0%	100%
7. Fuhrpark (bitte Beiblatt beachten)	Betriebskosten	0%	100%
	Kfz.-Steuern/ Kfz.-Versicherung	0%	100%
	Fremdbeförderung	0%	100%
8. Betreuung		0%	100%
Zwischensumme S. 2			

Bearbeitungsstand 24.04.2019

Investitionsaufwendungen			
9. Instandhaltung	Gebäude/gebäude-technische Anlagen	80%	20%
	Technische Anlagen	80%	20%
	Inventar	80%	20%
	Kraftfahrzeuge	0%	100%
	Mietobjekte	80%	20%
	Aufwendungen gemäß 3.4.7 Abs. 3 AVV-SH (z.B. technische Prüfungen)	80%	20%
10. Miet- und Leasingkosten	Fernsprechanlagen	0%	100%
	EDV-Anlagen	0%	100%
	Sonstiges	0%	100%
	Kfz-Leasing	0%	100%
11. Zinsaufwendungen	Zinsen zur Finanzierung vereinbarter Investitionen	80%	20%
12. Abschreibung	Gebäude/gebäude-technische Anlagen	80%	20%
	Technische Anlagen	80%	20%
	Inventar	80%	20%
	Kraftfahrzeuge	0%	100%
	Geringwertige Wirtschaftsgüter	80%	20%
13. Mieten/Pachten	Mieten	80%	20%
	Pachten	80%	20%
14. Eigenkapitalverzinsung		80%	20%
Zwischensumme S. 3			
Summe der Aufwendungen			
1. Erlöse aus Verkauf und Dienstleistung		0%	100%
2. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung		100%	0%
3. Zuschüsse	Zuschüsse für Personalkosten	0%	100%
	Sonstige Zuschüsse	0%	100%
4. Sachkosten von Gästen und Personal	Unterkunft	100%	0%
	Verpflegung	0%	100%
	Fernsprechgebühren usw.	20%	80%
5. Sonstige Erträge		0%	100%
Summe der Einnahmen			
Summe der Aufwendungen (Übertrag S. 3)			
Bereinigte Aufwendungen			

Bearbeitungsstand 24.04.2019

Tabelle 2: Muster

Einrichtung		Kalkulationsblatt / Kalkulationsgrundla ge			
Kostenart	Kostenbestandteil	Kosten	Berech- nungstage	Kosten der Unterkunft	
Az.:Beispiel			Tagessatz	%	Euro
Vereinbarte Belegung (Plätze)		1			
Auslastung / Berechnungstage		100,00%	365		
1. Personalaufwand	1.1 Leitung	0,00	0,00	0%	0,00
	1.2 Verwaltung/Zentral- verwaltung (ohne Sachkosten)	0,00	0,00	20%	0,00
	1.3 Gruppenübergrei- fende Dienste	0,00	0,00	0%	0,00
	1.4 Erziehung / Betreuung	0,00	0,00	0%	0,00
	1.5 Pflegedienst	0,00	0,00	0%	0,00
	1.6 Nachtdienste	0,00	0,00	0%	0,00
	1.7 Wirtschafts-, Versorgungs- u. techn. Dienste	0,00	0,00	20%	0,00
	1.8 Sonstiges Personal	0,00	0,00	0%	0,00
	1.9 Aus- und Fortbildung	0,00	0,00	0%	0,00
	1.10 Sonstige Personal- kosten z.B Berufsgen.	0,00	0,00	0%	0,00
Zwischensumme S. 1		0,00	0,00		0,00
Sachaufwand					
2. Lebensmittel		0,00	0,00	0%	0,00
3. Med. u. pflege- rischer Sachbedarf		0,00	0,00	0%	0,00
4. Betriebsverwaltung	4.1 Geschäftsbedarf	0,00	0,00	20%	0,00
	4.2 Portokosten	0,00	0,00	20%	0,00
	4.3 Fernspreckgebühren	0,00	0,00	20%	0,00
	4.4 Reisekosten	0,00	0,00	20%	0,00
	4.5 Beratungs- und Prüf- ungskosten, Gerichts- und Anwaltsgebühren	0,00	0,00	20%	0,00
	4.6 Beiträge zu Spitzen- verbänden	0,00	0,00	20%	0,00
	4.7 Sachkosten der Zentralverwaltung	0,00	0,00	20%	0,00
	4.8 Sonstiges (bitte erläutern)	0,00	0,00	20%	0,00
5. Bewirtschaftungs- kosten	5.1 Energie (Strom,Heizung)	0,00	0,00	80%	0,00
	5.2 Wasserver- und entsorgung	0,00	0,00	80%	0,00
	5.3 Grundstücksabgaben	0,00	0,00	80%	0,00
	5.4 Versicherungsbeiträge	0,00	0,00	80%	0,00
	5.5 Reinigungs-,Putz- und Verbrauchsmaterial	0,00	0,00	0%	0,00
6. Fremdleistungen	6.1 Fremdreinigung	0,00	0,00	20%	0,00
	6.2 Gartenpflege durch Dritte	0,00	0,00	80%	0,00

Bearbeitungsstand 24.04.2019

	6.3	Catering ohne Lebensmittelaufwand	0,00	0,00	0%	0,00
7. Fuhrpark (bitte Beiblatt beachten)	7.1	Betriebskosten	0,00	0,00	0%	0,00
	7.2	Kfz.-Steuern/ Kfz.-Versicherung	0,00	0,00	0%	0,00
	7.3	Fremdbeförderung	0,00	0,00	0%	0,00
8. Betreuung			0,00	0,00	0%	0,00
Zwischensumme S. 2			0,00	0,00		0,00
Investitionsaufwendungen						
9. Instandhaltung	9.1	Gebäude/gebäude- technische Anlagen	0,00	0,00	80%	0,00
	9.2	Technische Anlagen	0,00	0,00	80%	0,00
	9.3	Inventar	0,00	0,00	80%	0,00
	9.4	Kraftfahrzeuge	0,00	0,00	0%	0,00
	9.5	Mietobjekte	0,00	0,00	80%	0,00
	9.6	Aufwendungen gemäß 3.4.7 Abs. 3 AVV-SH (z.B. technische Prüfungen)	0,00	0,00	80%	0,00
10. Miet- und Leasingkosten	10.1	Fernsprechanlagen	0,00	0,00	0%	0,00
	10.2	EDV-Anlagen	0,00	0,00	0%	0,00
	10.3	Sonstiges	0,00	0,00	0%	0,00
	10.4	Kfz-Leasing	0,00	0,00	0%	0,00
11. Zinsaufwendungen		Zinsen zur Finan- zierung vereinbarter Investitionen	0,00	0,00	80%	0,00
12. Abschreibung	12.1	Gebäude/gebäude- technische Anlagen	0,00	0,00	80%	0,00
	12.2	Technische Anlagen	0,00	0,00	80%	0,00
	12.3	Inventar	0,00	0,00	80%	0,00
	12.4	Kraftfahrzeuge	0,00	0,00	0%	0,00
	12.5	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	80%	0,00
13. Mieten/Pachten	13.1	Mieten	0,00	0,00	80%	0,00
	13.2	Pachten	0,00	0,00	80%	0,00
14. Eigenkapital- verzinsung			0,00	0,00	80%	0,00
Zwischensumme S. 3			0,00	0,00		0,00
Summe der Aufwendungen			0,00	0,00		0,00
1. Erlöse aus Verkauf und Dienstleistung			0,00	0,00	0%	0,00
2. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung			0,00	0,00	100%	0,00
3. Zuschüsse	3.1	Zuschüsse für Personalkosten	0,00	0,00	0%	0,00
	3.2	Sonstige Zuschüsse	0,00	0,00	0%	0,00
	4.1	Unterkunft	0,00	0,00	100%	0,00

Bearbeitungsstand 24.04.2019

4. Sachkosten von Gästen und Personal	4.2	Verpflegung	0,00	0,00	0%	0,00
	4.3	Fernsprechgebühren usw.	0,00	0,00	20%	0,00
5. Sonstige Erträge			0,00	0,00	0%	0,00
Summe der Einnahmen			0,00	0,00		0,00
Bereinigte Aufwendungen			0,00	0,00		0,00
in der Kalkulation berücksichtigte Kosten für Unterkunft					mtl.	0,00
Zuschlag KdU ¹						9,00
zu berücksichtigende KdU						9,00
durchschnittl. angemessene tatsächl. Aufwendungen Warmmiete Einpersonenhaushalt					mtl.	0,00
						0,00
Obergrenze mit 25% Aufschlag					mtl.	
die Angemessenheitsgrenze übersteigender Betrag nach § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII, mit dem EGH-Träger gesondert zu vereinbaren					mtl.	9,00
verbleibender Anteil für Regelsatz und Fachleistung					mtl.	0,00
abzgl. Regelsatz ohne Barmittel u. ohne Bekleidungsgeld Stand 2019 ²					mtl.	0,00
abzgl. durchschnittliche Mehrbedarfe ³					mtl.	0,00
Fachleistungsanteil					mtl.	0,00
Fachleistungsanteil					tgl.	0,00
nachrichtlich enthaltener Investitionsbetrag Fachleistung					tgl.	0,00
¹ Sollte der Transferzeitraum 24 Monate überschreiten, reduziert sich der KdU-Zuschlag ab dem 25. Monat auf 7,50 €						
² noch für 2019 zu ermitteln, gemäß Empfehlung der Länder-Bund-AG Umsetzung BTHG v. 18.10.2018: Regelbedarfsstufe 2 (2018: 374 €) abzgl. 135 € für Barmittel und Bekleidung						
³ Die Vertragsparteien prüfen, ob 2021 im Modell SH darüber hinaus ein Betrag für durchschnittliche Mehrbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts zu berücksichtigen ist						

„Modell SH – light“

	Maßnahme- pauschale	Grundpauschale (GP)	Investitions- betrag
Vergütung	X €	X €	X €
Verteilung der Vergütung auf:			
KdU ¹	0%	60% von GP abzgl. x € tgl.	80%
Regelsatz ohne Barmittel u. ohne Pauschale für Bekleidung ²	0 %	x € tgl.	0 %
Fachleistung	100 %	40 % von GP abzgl. x € tgl.	20%

¹ Der die Angemessenheitsgrenze übersteigender Betrag nach § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII ist mit dem EGH-Träger gesondert zu vereinbaren.

² der Betrag ist für 2019ff zu ermitteln. Grundlage ist die Empfehlung der Länder-Bund-AG Umsetzung BTHG vom 18.10.2018: Regelbedarfsstufe 2 (2018: 374 € mtl) abzgl. 135 € mtl für Barmittel und Bekleidung. Dieser Betrag ist auf einen Tagessatz umzurechnen.



► Nr. VO/2019/07633
öffentlich

Lübeck, 10.05.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Karin Gorziza (E-Mail: karin.gorziza@luebeck.de Telefon: 122 - 4400)

Kältebus

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.05.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.06.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Dem vorgelegten Konzept der Obdachlosenhilfe e.V. i.G. wird zugestimmt. Der einmalige Zuschuss für die Anschaffung des Kleinbusses in Höhe von 999 Euro zuzüglich sonstiger einmaliger Kosten wie Umbau- und Ausstattungskosten höchstens 10.000 Euro wird gezahlt, sobald der Verein eingetragen und als gemeinnützig anerkannt ist.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
Nein

Kinder und Jugendliche sind von dem Beschluss nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Bürgerschaft hat den Antrag VO/2018/06840 in der Haushaltssitzung am 29.11.2018 abschließend an den Ausschuss für Soziales überwiesen. Aufgrund der abschließenden Überweisung war der Sozialausschuss in diesem Fall befugt auch über die darin vorgesehenen 10.000 € für einen Kältebus zu entscheiden. Am 4.12.2018 hat der Sozialausschuss beschlossen diesen Betrag zur Verfügung zu stellen um ein Konzept für die Einführung eines sog. Kältebusses für Lübeck zu erarbeiten und umzusetzen. In der Sondersitzung des Ausschusses für Soziales am 19.12.2018 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Der Sozialausschuss begrüßt die vom Sozialsenator Sven Schindler koordinierte Wärme-kooperation und hält an dem Auftrag zur Einrichtung eines Kältebusses fest.

2. Der am 4. Dezember vom Sozialausschuss getroffene Beschluss zum Kältebus wird angesichts der neuen Entwicklung bzgl. der Wärme-kooperation insofern geändert, dass der in Gründung befindlichen Verein Lübecker Obdachlosenhilfe weiterhin 10.000 EUR netto für ein solches Projekt in Aussicht gestellt wird, jedoch der angestrebte Startzeitpunkt auf den Winter 2019 verschoben wird. Bis dahin hat die Lübecker Obdachlosenhilfe insbesondere die notwendige Verfasstheit zu schaffen, um Empfänger für städtische Zuschüsse sein zu können.

3. Vor Auszahlung der Mittel an die Lübecker Obdachlosenhilfe ist eine mit den Akteuren der Wärme-kooperation abgestimmte Konzeption für den Kältebus dem Sozialausschuss zur Zustimmung bis spätestens September 2019 vorzulegen.

(...)

Es wird auf das beigefügte Kurzkonzept des Vereins Obdachlosenhilfe e.V.i.G. verwiesen, siehe Anlage 2.

Die politischen Beschlüsse decken die Anschaffung und den Umbau des Busses zum Kältebus ab. Es können nur nachgewiesene Kosten übernommen werden. Für die in dem Konzept gewünschten regelmäßigen Zuschüsse besteht kein Spielraum.

Die Hansestadt Lübeck wird bei der Suche nach einer Parkmöglichkeit unterstützen, ohne hierfür die Kosten übernehmen zu können.

Anlagen:

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2 - Kurzkonzept Kältebus

Senator Sven Schindler

Bereich: 2.500-Soziale Sicherung
 Produkt: 331001-Förderung von Trägern der
 Wohlfahrtspflege

Anlage zur Vorlage vom 10.05.2019
 VO-Nr.: 2019/07633

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2019	Haushaltsjahr des Beginns der fin. Ausw. +1	Haushaltsjahr des Beginns der fin. Ausw. +2	Haushaltsjahr des Beginns der fin. Ausw. +3
Erträge				
Aufwendungen	max. 10.000,00			
Saldo Ergebnisplan	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	max. 10.000,00			
Saldo Finanzplan	0,00	0,00	0,00	0,00

2019	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral	x	x		

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
2019			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	3310010005318001	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	max. 10.000,00
		Saldo Ergebnisplan	<u>0,00</u>

	Produktsachkonten		Finanzplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	3310010007318001	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder	max. 10.000,00
		Saldo Finanzplan	<u>0,00</u>

Konzept für den Lübecker Kältebus

Betreiber : Obdachlosenhilfe Lübeck e.V. i.G.

Verantwortlich für Konzeption und Durchführung : Jan – Ph. Rühmling (1.Vorsitzender)

Der Kältebus welcher in Planung ist, soll im Oktober 2019 erstmalig seinen Dienst aufnehmen. Ein entsprechendes Fahrzeug, was nach einer ca. 2-monatigen Umbauphase zur Verfügung steht, kann preisgünstig von der Johanniter Unfallhilfe in Lübeck erworben werden.

Der Kaufpreis wurde mit € 999,-- vereinbart, die Umbaukosten werden die zur Verfügung gestellten € 10000,00 inkl. Anschaffung nicht überschreiten. Es haben sich Werkstätten gefunden die den Umbau stark ermäßigt bzw. zu Selbstkosten realisieren würden. Hierbei sind eventuell erforderliche Reparaturen für den neuen Tüv bereits enthalten.

Das Fahrzeug verfügt bereits über fast alle erforderlichen technischen Einbauten, wie zum Beispiel verstärktes Bordnetz, Standheizung, ausreichend Sitzplätze, die zum weiteren Ausbau erforderlich sind und die Arbeit ungemein erleichtern, dadurch auch den Kostenrahmen deutlich senken.

Mit Start zum Oktober 2019 in die Wintersaison bis April 2020, wird das Fahrzeug an 6-7 Tagen in der Woche die Obdachlosen auf der Straße mit warmen Mahlzeiten, Bekleidung und Bedarfsartikeln versorgen. Er gilt zudem als Kommunikationsstätte um weitere Hilfe den obdachlosen Menschen zukommen zu lassen. Hiermit sind ebenfalls eventuelle Überführungen in Aufnahmeeinrichtungen möglich, bzw. besteht auch die Möglichkeit in einem geschützten Bereich Gespräche zu führen und ggfs. den Bedürftigen erste medizinische Hilfe zukommen zu lassen. Das Fahrzeug ersetzt praktisch die Privatfahrzeuge mit denen die ehrenamtlichen Helfer bereits seit 3 Jahren auf eigene Kosten unterwegs sind. Das Fahrzeug bewegt sich in der genannten Aktionszeit auf einer festen Route zwischen 19:00 – 0:00 Uhr. In der Zeit von Mai bis September, beginnend in 2020, wird das Fahrzeug 3x die Woche auf der festen Route unterwegs sein. In der übrigen Zeit per Notfallnummer auf Zuruf.

Alle Fahrer und Teammitglieder der Obdachlosenhilfe Lübeck werden in das Fahrzeug eingewiesen, die Kosten für den laufenden Betrieb werden soweit möglich weiterhin aus den Spenden beglichen. Es wäre wünschenswert einen Zuschuss für den Betrieb des Fahrzeugs von der Hansestadt Lübeck jährlich zu erhalten. Ebenso benötigen wir dringend einen sicheren Stellplatz für das Fahrzeug. In diesem Punkt wünschen wir uns ebenfalls die Kooperation mit der Hansestadt Lübeck, hier sei evtl. die Mitarbeit der KWL genannt.

Es sei insgesamt zu erwähnen das der Bus in Verbindung mit dem Verein sowie den Angeboten der Hansestadt Lübeck, Diakonie, freie Träger sowie alle nichtgenannten Hilfsorganisationen als Knotenpunkt dienen soll. Die gute Kooperation aller Vorgenannten Institutionen in der Vergangenheit, ist die Grundlage einer weiterhin positiven Zusammenarbeit und zugleich soll hier auch eine positive Signalwirkung der Hansestadt Lübeck in Verbindung mit der Obdachlosenhilfe Lübeck gezeigt werden.

Ratekau, den 01.05.2019

Jan Rühmling

► **Nr. VO/2019/07701**

öffentlich

Lübeck, 21.05.2019

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:

Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE und FW & GAL: AT zu VO/2019/07508 BIKO-Projekt - Kostenübernahme von Verhütungsmittel**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt,

1. das BIKO-Projekt von profamilia schnellstmöglich mit gleichen Standards weiterzuführen, wie es bisher vom Bund finanziert wurde, solange bis der Bund, das Land oder Dritte, die Kosten übernehmen.

Personal- und Sachkosten= (voraussichtlich) 150.000,00 € jährlich.

2. Der Sozialausschuss begleitet die dauerhafte Fortführung und ist vom Bürgermeister über den jeweiligen Umsetzungsstand dieses Beschlusses zu informieren.

Begründung:

Das Modellprojekt BIKO endet wie geplant Mitte 2019. An sieben Standorten Deutschlandweit, wurde Frauen bisher die Übernahme der Kosten zur Verhütung bezahlt. So bestand für Frauen aufgrund finanzieller Schwierigkeiten durch Arbeitslosigkeit, Niedriglohn, Krankheit oder Betreuung von Angehörigen dennoch die Möglichkeit zur sicheren Verhütung.

Für Frauen mit Beeinträchtigungen, in vollstationärer Unterbringung, mit körperlichen- oder geistigen Behinderungen die zumeist über geringe eigene finanzielle Mittel verfügen sind Projekte wie BIKO von essentieller Bedeutung.

Anlagen :

► **Nr. VO/2019/07739**
öffentlich

Lübeck, 23.05.2019

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

AM Bachmann (SPD): : BIKO-Projekt -Kostenübernahme von Verhütungsmittel

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.06.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Kostenübernahme ärztlich verordneter Verhütungsmittel für Personen

- mit Bezug von Sozialleistungen nach dem SGBII, SGB XII, § 6a BKGG, Bafög, Berufsausbildungshilfen BAB, Wohngeld, Asylbewerberleistungsgesetz oder deren Einkommen unter der Armutsgrenze (Einkommensrechner)
- für Frauen ab 22 Jahren (gem. „Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch“ vom 22.03.2019) und
- mit Wohnsitz in Lübeck

das BIKO-Projekt von profamilia Lübeck zu den bisherig geltenden Standards, schnellstmöglichen weiterzuführen. Eine Förderung durch Dritte ist zu prüfen. Dabei sollen die Stiftungen in Lübeck angefragt werden.

Außerdem sollen die Bundestagsabgeordneten von CDU und SPD aus Lübeck aufgefordert werden, sich in Berlin für weitere Finanzmittel einzusetzen.

Für das BIKO-Projekt sind für die, für das lfd. Jahr 2019 lt. profamilia erforderlichen Mittel in Höhe von 40000 € bereitzustellen. Die haushalterische Ordnung ist herzustellen.

Bis zur Übernahme der Kosten durch Bund, Land oder Dritte die eine Fortführung des Projektes sicherstellen, werden ab 2020 jeweils 80000 € in den Haushalt eingestellt.“

Der städtische Anteil sinkt um den eingeworbenen oder bereitgestellten Anteil durch jeweilige Dritte.

Personalkosten werden explizit nicht getragen durch die städtische Förderung.

Begründung:

Anlagen :

Ausschussmitglied

► **Nr. VO/2019/07793**
öffentlich

Lübeck, 04.06.2019

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

AMer: Bachmann, Ulrich, Candan, Seidel (alle SPD), Grohmann, Wolter, Gersdorf (alle CDU) und Voht (FW): Antrag zu VO/2019/07701 DIE LINKE/FREIE WÄHLER/GAL: BIKO-Projekt - Kostenübernahme von Verhütungsmittel

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.06.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Kostenübernahme ärztlich verordneter Verhütungsmittel für Personen mit Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB II, SGB XII, § 6a BKG, Bafög, Berufsausbildungshilfen BAB, Wohngeld, Asylbewerberleistungsgesetz oder deren Einkommen unter der Armutsgrenze (Einkommensrechner) für Frauen ab 22 Jahren (gem. „Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch“ vom 22.03.2019) und mit Wohnsitz in Lübeck das BIKO-Projekt zu den bisherig geltenden Standards, schnellstmöglichen weiterzuführen.

Für das BIKO-Projekt sind für das laufende Haushaltsjahr 2019 die erforderlichen Mittel in Höhe von 40.000€ bereitzustellen. Die haushalterische Ordnung ist herzustellen. Die Verwaltung wird aufgefordert, bis zur Sozialausschusssitzung im September 2019 eine Kompensation im Gesamthaushalt zu finden. Bis dahin steht die bereitgestellte Summe von 40.000€ für 2019 unter einem Sperrvermerk.

Bis zur angestrebten Übernahme der Kosten durch Bund, Land oder Dritte, die eine langfristige Fortführung des Projektes sicherstellen sollen, werden ab 2020 jeweils 80.000€ in den Haushalt eingestellt. Auch diese bereitgestellte Summe steht so lange unter einem Sperrvermerk, bis die Verwaltung finanzielle Kompensation im Gesamthaushalt der Stadt gefunden hat und der Bürgerschaft berichtet.

Der städtische Anteil an den Projektkosten sinkt jährlich um 5%. Zur Kompensation ist der Träger aufgefordert, an Dritte (z.B. Lübecker Stiftungen) heranzutreten. Außerdem werden die Bundestagsabgeordneten von CDU und SPD Lübeck aufgefordert, sich beim gemeinsamen Bundesausschuss für eine Kostenübernahme nach SGB V einzusetzen.

Begründung:

Anlagen :

Ausschussmitglied

**LINKE-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

DIE LINKE ► Nr. VO/2019/07492
öffentlich

Lübeck, 16.04.2019

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

Beratungsstelle für Trans* und Inter*sexuelle Menschen jedes Alters

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Die Hansestadt Lübeck richtet eine Beratungsstelle für Trans* und Inter*sexuelle Menschen, zuständig für jedes Altersgruppe, in Lübeck ein.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

**LINKE-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

DIE LINKE ► Nr. VO/2019/07493
öffentlich

Lübeck, 16.04.2019

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

Geschlechterneutrale Toiletten für jedes städtische Gebäude

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Die Hansestadt Lübeck führt in jedem städtischen Gebäude (Schulen, Verwaltung, etc.) eine geschlechterneutrale Toilette ein.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke



► **Nr. VO/2019/07756**
öffentlich

Lübeck, 27.05.2019

Bearbeitung: Britta Bormann (E-Mail: britta.bormann@luebeck.de Telefon: 122 - 44 48)

Liste nicht erledigter Tagesordnungspunkte Sitzung des Ausschusses für Soziales am 04.06.2019

2.500.11 – Geschäftsführung des Ausschusses für Soziales:

Zu Punkt 9.1 der Tagesordnung

Aufstellung nicht erledigter Tagesordnungspunkte

Nr.	Nr. der Niederschritt	Datum / Wahlperiode	TOP	Gegenstand	Ausschussauftrag	zu erledigen von	Sachstand
1	30	06.03.2012 (WP 2008/2013)	8.1	Koordinierungsstelle Ehrenamt	Erinnerungsposten	2.500 - Soziale Sicherung	Sofern sich ein neuer Sachstand ergibt, wird unaufgefordert berichtet.

Im Auftrag
gez.
Britta Bormann

► **Nr. VO/2019/07688**
öffentlich

Lübeck, 20.05.2019

Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

AM Dr. Grohmann: Anfrage Heilpraktiker

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.06.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Neben dem Arztberuf dürfen in Deutschland auch Heilpraktiker die Heilkunde ausüben. Um die Situation in Lübeck besser einschätzen zu können, bitten wir den Bereich Gesundheitsamt der Verwaltung um mündliche und schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen im Sozialausschuss:

1. Wie viele Menschen (Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker) üben in Lübeck die Heilkunde aus ohne Arzt zu sein?
2. Wie erfolgt das Verfahren zur Erlaubniserteilung der Tätigkeit als Heilpraktiker in Lübeck?
3. Wie viele Menschen traten in den letzten 3 Jahren zu den entsprechenden Prüfungen zur Erlaubniserteilung als Heilpraktiker in Lübeck an? Wie hoch war die Erfolgs-/ und Misserfolgsquote in den Prüfungen?
4. Liegen der Verwaltung Informationen über Menschen in Lübeck vor, welche die Heilkunde ausüben ohne eine Erlaubnis als Heilpraktiker zu besitzen (z.B. „Heiler“, „Aura-Therapeuten“, „Quantenheiler“,... ohne zusätzliche Heilpraktikererlaubnis)? Wie wird dieser Graubereich überwacht?
5. Lagen der Verwaltung in den letzten drei Jahren Beschwerden bezüglich der Tätigkeit von Heilpraktikern in Lübeck vor?
6. Wie wird sichergestellt, dass Patientinnen und Patienten vor gefährlichen bzw. unwirksamen Therapien und falschen Heilversprechen bei schweren Erkrankungen geschützt werden?
7. In welchem Turnus werden Heilpraktiker im Rahmen der Hygieneüberwachung nach deren Zulassung überprüft? Welche Vorfälle sind bei der Überprüfung von Heilpraktikern aufgetreten (Art/Häufigkeit)?
8. Wurden in der Hansestadt Heilpraktikern schon einmal bestimmte Therapien untersagt, weil diese mit besonderen Gefahren für den Patienten verbunden sind? Wurden bereits Zulassungen widerrufen?
9. Wurde in der Hansestadt schon einmal Werbung von Heilpraktikern nach dem Heilmittelwerbegesetz (HWG) untersagt, weil konkrete Wirkungsaussagen getätigt wurden, die nicht wissenschaftlich nachgewiesen waren?

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

► **Nr. VO/2019/07754**
öffentlich

Lübeck, 27.05.2019

Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

Anfrage AM Grohmann (CDU): "Waschen ist Würde"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.06.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Die tägliche Körperhygiene ist ein Grundbedürfnis für alle Menschen. Jeder Mensch muss das Recht auf tägliches Waschen und Duschen haben. In einigen Städten werden „Duschbusse“ für Obdachlose eingesetzt oder diskutiert. Wir bitten die Verwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen im Sozialausschuss:

1. Welche Möglichkeiten für die tägliche Körperhygiene gibt es in Lübeck für Menschen, die obdachlos sind und keine Unterkünfte der Kooperation der Hansestadt mit den Trägern aufsuchen möchten?
2. Werden auch Hygieneartikel und Verbrauchsartikel (Seife, Handtücher,...) gestellt?
3. In welchem Zustand sind die sanitären Einrichtungen in den bestehenden Unterkünften?

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen :

► **Nr. VO/2019/07538**
öffentlich

Lübeck, 30.04.2019

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

AM Bruno Hönel (Bündnis 90 / Die Grünen): Psychosoziale Unterstützung von Geflüchteten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.06.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Sozialausschuss möge beschließen:

Der Senator wird aufgefordert dem Sozialausschuss bis August zu berichten,

- 1) wie die derzeitige psychosoziale Versorgung von Geflüchteten in Lübeck aussieht.
- 2) wie viele Einrichtungen in Lübeck mit der psychosozialen Versorgung Geflüchteter befasst sind und inwieweit das Gesundheitsamt der Stadt involviert ist.
- 3) welche Bereiche der psychosozialen Versorgung sich nach Meinung des Fachbereiches derzeit als kommunale Aufgabe eignen und wie diese ausgestaltet werden muss.
- 4) wie sich die Kapazitäten in Lübeck bei der Traumabehandlung geflüchteter Menschen momentan gestalten und inwiefern Angaben über die prospektive Entwicklung eben jener Kapazitäten unter Einbeziehung geschätzter Migrationsbewegungen nach Lübeck gemacht werden können.
- 5) welche besonderen Probleme der Fachbereich im Übergang von der Jugendhilfe in die Strukturen der Erwachsenenhilfe momentan sieht.
- 6) ob und wie der Fachbereich momentan daraufhinarbeitet, die Qualifikationen der hierher geflüchteten Psycholog*innen, Therapeut*innen und Sozialarbeiter*innen anzuerkennen und sie vordringlich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, um die Kommunikation mit Geflüchteten zu erleichtern.
- 7) in welchen Bereichen es nach Meinung des Fachbereiches Verbesserungsbedarf bei der psychosozialen Versorgung geflüchteter Menschen gibt und welche Handlungsmöglichkeiten sich diesbezüglich zur Verbesserung eignen.

Begründung:

Anlagen :

Ausschussmitglied

► **Nr. VO/2019/07788**
öffentlich

Lübeck, 03.06.2019

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Dringlichkeitsantrag der AM Voht (FW); Candan, Bachmann, Seidel, Ulrich (SPD); Grohmann, Wolter, Nehrhoff (CDU): Förderprogramm nach § 16i SGB II für den kommunalen Klima- und Artenschutz nutzen!

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.06.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	

Antrag:

Die Verwaltung möge im Rahmen der noch laufenden Erstellung der Vorlage zur "Anstellung von Arbeitnehmer*innen aus dem Förderprogramm nach § 16i SGB II bei der Hansestadt Lübeck" überprüfen, welche Möglichkeiten zur Anstellung in den Bereichen des kommunalen Klima- und Artenschutz bestehen und diesen Aspekt in die Vorlage aufnehmen.

Begründung:

Der Sozialausschuss hatte der Bürgerschaft empfohlen den Bericht VO/2019/06984 als Zwischenbericht zur Kenntnis zu nehmen. Die Bürgerschaft schloss sich diesem Votum an und beschloss den Arbeitsauftrag zur Erstellung einer Vorlage bis zur Juni-Sitzung der Bürgerschaft.

In ihrer letzten Sitzung hat die Lübecker Bürgerschaft den Klimanotstand ausgerufen. Dieser Beschluss fordert alle Akteure in der Kommunalpolitik und Verwaltung auf, ihre Bemühungen bei der Querschnittsaufgabe Arten- und Klimaschutz zu intensivieren.

Das Förderprogramm nach § 16i SGB II bietet die Chance die personellen Ressourcen für den kommunalen Klima- und Artenschutz zu stärken und verbindet gleichzeitig diese wichtige gesellschaftliche Aufgabe mit persönlichen beruflichen Perspektiven für Langzeitarbeitslose.

Insbesondere könnte beispielsweise geprüft werden:

- Welche Möglichkeiten sich ergeben, um die Arbeit der kommunalen Klimaleitstelle zu stärken.
- Ob dem Bereich Stadtgrün/Verkehr neue personelle Möglichkeiten eröffnet werden können, um z.B mehr Blühflächen im Stadtgebiet zu erstellen.

Wir hoffen, dass weitere Fachausschüsse dem Beispiel des Sozialausschuss folgen könnten und auch in ihren Bereichen den Aspekt Klima- und Artenschutz bei allen Vorhaben mitdenken.

Anlagen :

Ausschussmitglied